

Anfragen zum Plenum

vom 1. Juli 2013

mit den dazu eingegangenen Antworten der Staatsregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Ackermann, Renate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	41	Muthmann, Alexander (FREIE WÄHLER)	25
Aiwanger, Hubert (FREIE WÄHLER)	15	Naaß, Christa (SPD)	43
Arnold, Horst (SPD)	28	Noichl, Maria (SPD)	37
Prof. (Univ. Lima) Dr. Bauer, Peter (FREIE WÄHLER)	29	Pointner, Mannfred (FREIE WÄHLER)	12
Dr. Beyer, Thomas (SPD)	42	Reichhart, Markus (FREIE WÄHLER)	13
Biedefeld, Susann (SPD)	30	Rinderspacher, Markus (SPD)	3
Dr. Dürr, Sepp (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	40	Dr. Runge, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	27
Dr. Fahn, Hans Jürgen (FREIE WÄHLER)	16	Schmitt-Bussinger, Helga (SPD)	22
Felbinger, Günther (FREIE WÄHLER)	17	Schneider, Harald (SPD)	4
Dr. Förster, Linus (SPD)	1	Schopper, Theresa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	38
Franke, Anne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	31	Schweiger, Tanja (FREIE WÄHLER)	39
Prof. Dr. Gantzer, Peter Paul (SPD)	24	Stahl, Christine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	5
Gehring, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	11	Stamm, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	23
Gote, Ulrike (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	20	Steiger, Christa (SPD)	14
Gottstein, Eva (FREIE WÄHLER)	2	Streibl, Florian (FREIE WÄHLER)	6
Güll, Martin (SPD)	32	Strobl, Reinhold (SPD)	18
Hartmann, Ludwig (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	33	Dr. Strohmayr, Simone (SPD)	19
Huber, Erwin (CSU)	34	Tolle, Simone (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	7
Kamm, Christine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	35	Dr. Vetter, Karl (FREIE WÄHLER)	8
Karl, Annette (SPD)	36	Werner, Hans Joachim (SPD)	9
König, Alexander (CSU)	21	Werner-Muggendorfer, Johanna (SPD)	44
Mütze, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	26	Zacharias, Isabell (SPD)	10

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Landesregierung

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern

Dr. Förster, Linus (SPD)
Kennzeichnung von Zebrastreifen 1

Gottstein, Eva (FREIE WÄHLER)
Polizeiinspektionen in Eichstätt, Beilngries
und Ingolstadt 1

Rinderspacher, Markus (SPD)
Gewalt gegen Polizeibeamtinnen und
-beamte 4

Schneider, Harald (SPD)
Ausbau der Staatsstraße 2315 nördlich von
Kreuzwertheim (Landkreis Main-Spessart) 6

Stahl, Christine (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)
Bau einer Westumfahrung bei Neun-
kirchen am Brand 6

Streibl, Florian (FREIE WÄHLER)
Personenschutz der Ministerpräsidenten
a.D. Dr. Edmund Stoiber und Dr. Günther
Beckstein 7

Tolle, Simone (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Verbesserungsbeiträge für die Entwässer-
ungseinrichtung des Entsorgungsgebietes
Zentralkläranlage Werntal der Stadt
Arnstein im Landkreis Main-Spessart aus
dem Jahr 2007 7

Dr. Vetter, Karl (FREIE WÄHLER)
B 85 – Ausbau der B 85 zwischen
Wetterfeld und Untertraubenbach 8

Werner, Hans Joachim (SPD)
Türkische Gruppen in Ingolstadt 9

Zacharias, Isabell (SPD)
Missbrauch durch Lehrer 9

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Gehring, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)
Umsetzung des Wohn- und
Betreuungsvertragsgesetzes in Bayern 10

Pointner, Manfred (FREIE WÄHLER)
Gerichtsnahe Mediation 11

Reichhart, Markus (FREIE WÄHLER)
Verordnung nach § 6 des Mediations-
gesetzes 11

Steiger, Christa (SPD)
Verbraucherschutz in Alten- und Pflege-
heimen 12

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Aiwanger, Hubert (FREIE WÄHLER)
Grundschullehrkräfte in Bayern 13

Dr. Fahn, Hans Jürgen (FREIE WÄHLER)
Situation der unselbstständigen Außen-
stellen von Grundschulen in Unterfranken 14

Felbinger, Günther (FREIE WÄHLER)
Fachabiturprüfungen an der Ersten
Privaten Fachoberschule Schweinfurt
(EPFOS) 15

Strobl, Reinhold (SPD)
Schülerzahlen an Realschulen in Bayern 17

Dr. Strohmayr, Simone (SPD)
Schulleiter an Grund- und Mittelschulen 18

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Gote, Ulrike (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Keine Benachteiligung von Studierenden,
die bei der Hochwasserkatastrophe als frei-
willige Helferinnen und Helfer im Einsatz
waren 19

König, Alexander (CSU)
Rezensentenkarten für Bayreuther
Festspiele 19

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen

Schmitt-Bussinger, Helga (SPD)
Hochwasserhilfe 20

Stamm, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Kurbad Bad Kissingen	21
--	----

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

Prof. Dr. Gantzer, Peter Paul (SPD) U-Bahn-Linie 6 nach Martinsried	21
--	----

Muthmann, Alexander (FREIE WÄHLER) Wirtschaftsförderung nach den EU-Beschlüssen zu Ostbayern	22
---	----

Mütze, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Werntalbahn	23
--	----

Dr. Runge, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Änderung der Betriebszeiten und des Laufweges der S 20 ab Dezember 2013	23
--	----

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit

Arnold, Horst (SPD) Rinder-Tbc in Bayern 3	24
---	----

Prof. (Univ. Lima) Dr. Bauer, Peter (FREIE WÄHLER) Schließungsbeschluss für das Lebertransplantationszentrum am Universitätsklinikum Erlangen	24
--	----

Biedefeld, Susann (SPD) Der Windkraft in Bayern nicht die Grundlage entziehen	25
--	----

Franke, Anne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Zugang zu öffentlichen Seen	26
---	----

Güll, Martin (SPD) Rinder-Tbc in Bayern 4	27
--	----

Hartmann, Ludwig (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Genehmigungsentwurf zum Antrag auf Leistungserhöhung des Atomkraftwerks Gundremmingen	27
---	----

Huber, Erwin (CSU) Verbesserung des Hochwasserschutzes an der niederbayerischen Vils	28
---	----

Kamm, Christine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Antrag auf Leistungserhöhung im Atomkraftwerk Gundremmingen	28
--	----

Karl, Annette (SPD) Rinder-Tbc in Bayern 2	29
---	----

Noichl, Maria (SPD) Rinder-Tbc in Bayern 1	30
---	----

Schopper, Theresa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Rechtsverordnungen zum Vollzug des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes	30
--	----

Schweiger, Tanja (FREIE WÄHLER) Windräder in Bayern	31
--	----

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dr. Dürr, Sepp (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ökologisch wirtschaftende Betriebe bzw. ökologisch bewirtschaftete Flächen in Bayern	32
--	----

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

Ackermann, Renate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wer belegt die 100.000 Krippenplätze, die laut Staatsministerin Christine Haderthauer in Bayern angeblich existieren?	34
--	----

Dr. Beyer, Thomas (SPD) Arbeitslosengeld II – Beitragsrückstände in der Pflegeversicherung	35
---	----

Naaß, Christa (SPD) Neubau der Werkstatt für behinderte Menschen in Rothenburg o.d.T	36
---	----

Werner-Muggendorfer, Johanna (SPD) Jugendprojekte des Europäischen Sozialfonds durch fehlende Landesmittel bedroht	36
---	----

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern

- | | |
|--|--|
| 1. Abgeordneter
Dr. Linus Förster
(SPD) | Ich frage die Staatsregierung, wie positioniert sie sich zu dem Vorschlag, sogenannte Zebrastreifen statt mit weißer Farbe mit einer Signalfarbe zu kennzeichnen und welche weiteren Möglichkeiten sieht die Staatsregierung, um die Aufmerksamkeit von Verkehrsteilnehmern bei Fußgängerüberwegen zu erhöhen? |
|--|--|

Antwort des Staatsministeriums des Innern

„Zebrastreifen“ sind amtliche Verkehrszeichen in der Form von Markierungen (Zeichen 293 der Straßenverkehrs-Ordnung – StVO – „Fußgängerüberweg“). Markierungen sind grundsätzlich weiß oder gelb. Gelbe Markierungen sind nur als vorübergehend gültige Markierungen, insbesondere wegen Straßenbauarbeiten, zulässig. Die deutsche Straßenverkehrs-Ordnung übernimmt damit die Vorgaben aus Art. 29 Abs. 2 des Weltübereinkommens über Straßenverkehrszeichen. Signalfarben zur Kennzeichnung von „Zebrastreifen“ sind deshalb derzeit nicht zulässig.

„Zebrastreifen“ dürfen nur dort angelegt werden, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Zudem müssen örtliche und verkehrliche Voraussetzungen erfüllt werden. Die Anlage setzt insbesondere die frühzeitige Erkennbarkeit des „Zebrastreifens“ für den Fahrzeugführer und eine ausreichende Sichtbeziehung zwischen Fußgänger und Fahrzeugführer voraus. Die Ausstattung des „Zebrastreifens“ besteht nicht nur aus der Markierung des Zeichens 293 StVO, sondern aus ergänzender Beschilderung, Markierung und ortsfester Beleuchtung.

Die Anlage und Ausstattung jedes einzelnen „Zebrastreifens“ muss von den zuständigen Behörden im Einzelfall geprüft und pflichtgemäß entschieden werden. Die „Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen“ enthalten dazu ausreichende Vorgaben und Hilfestellungen. Bei Anwendung des vorhandenen Instrumentariums sind weitere, die Aufmerksamkeit von Verkehrsteilnehmern erhöhende Maßnahmen regelmäßig nicht notwendig.

- | | |
|--|--|
| 2. Abgeordnete
Eva Gottstein
(FREIE WÄHLER) | Ich frage die Staatsregierung, wie stellt sich die verfügbare Personalstärke der Polizeiinspektionen Eichstätt, Beilngries und Ingolstadt seit Januar 2012 bis heute dar (bitte Angaben über Lehrgangsbesuche, Krankheit und Urlaub pro Monat auflisten) und wie hat sich in diesem Zeitraum die Kriminalitätsrate für die Einzugsbereiche Eichstätt, Beilngries und Ingolstadt im Bereich Einbrüche entwickelt und wie viele Beamtinnen und Beamte waren während der Nachtschichten in Eichstätt, Beilngries und Ingolstadt eingesetzt? |
|--|--|

Antwort des Staatsministeriums des Innern

In der Anfrage wird eine monatliche Aufschlüsselung der verfügbaren Personalstärke für die Polizeiinspektionen (PI) Eichstätt, Beilngries und Ingolstadt seit Januar 2012 (mit Angabe von Lehrgangsbesuchen, Krankheiten und Urlaub) erbeten, deren – überwiegend manuelle – retrograde Erhebung zum Teil eines unverhältnismäßig großen, erheblichen Aufwands bedürfte.

Aus diesem Grund können hier nur für einige Stichtage (für ausgewählte Daten) Angaben gemacht werden.

Darüber hinaus darf das Staatsministerium des Innern darauf hinweisen, dass aufgrund der – manchmal tagesaktuellen – personellen Veränderungen auf den Dienststellen (z.B. wegen Krankheit u.a.) eine Darstellung der Zahlen auf Inspektionsebene mit bestimmtem Stichtag nicht aussagekräftig ist.

	1. Januar 2012			1. August 2012		
	Beilngries	Eichstätt	Ingolstadt	Beilngries	Eichstätt	Ingolstadt
Soll	40	39	175	40	39	175
Ist	35	36	153	36	36	165
verf. Personalstärke	32,47	34,69	123,49	33,51	34,73	138,75
Lehrgangsbesuche	0	0	0	0	0	0
Krankheit	1	2	8	4	2	9
Urlaub	5	8	20	5	9	20

	1. Januar 2013			1. Juni 2013		
	Beilngries	Eichstätt	Ingolstadt	Beilngries	Eichstätt	Ingolstadt
Soll	40	39	175	40	39	180
Ist	36	35	164	37	35	160
verf. Personalstärke	34,73	32,14	130,26	35,73	33,91	133,93
Lehrgangsbesuche	0	0	0	0	0	0
Krankheit	0	5	7	7	0	2
Urlaub	4	9	22	7	11	25

Die Polizeiliche Kriminalstatistik unterscheidet eine Vielzahl von verschiedenen Einbruchsdelikten. Es wird bei der Beantwortung der Anfrage davon ausgegangen, dass hier der „Wohnungseinbruch“ gemeint ist. Aus diesem Grund werden im Folgenden die Zahlen für den Bereich Wohnungseinbruch, jeweils im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Polizeiinspektion für die Jahre 2010, 2011 und 2012 angeführt (Zahlen für das laufende Jahr 2013 liegen nicht vor).

Dienststelle/Jahr	Delikt	Anzahl der Fälle
PI Beilngries		
2010	Wohnungseinbruchsdiebstahl	18
2011	Wohnungseinbruchsdiebstahl	9
2012	Wohnungseinbruchsdiebstahl	26
PI Eichstätt		
2010	Wohnungseinbruchsdiebstahl	10
2011	Wohnungseinbruchsdiebstahl	4
2012	Wohnungseinbruchsdiebstahl	3
PI Ingolstadt		
2010	Wohnungseinbruchsdiebstahl	99
2011	Wohnungseinbruchsdiebstahl	102
2012	Wohnungseinbruchsdiebstahl	132

Bei allen vorgenannten Dienststellen handelt es sich um Polizeiinspektionen die täglich 24 Stunden besetzt sind. Eine Nichtbesetzung ist zu keinem Zeitpunkt gegeben.

Wie viele Beamtinnen und Beamte während der Nachtdienste jeweils eingesetzt waren, ist in Abhängigkeit von den Rahmenbedingungen zu sehen und kann daher variieren. Eine genaue Darstellung der tatsächlichen Schichtstärken könnte nur mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand beantwortet werden. Deshalb wird bei der Beantwortung der Frage auf die Mindestschichtstärken (planerische Größe) der jeweiligen Dienststellen abgestellt.

PI Beilngries:

Schichtstärken (Tag und Nacht) 1/2.

PI Eichstätt:

Schichtstärken (Tag und Nacht) 1/3.

PI Ingolstadt:

Die PI Ingolstadt verrichtet einen Rund-um-die-Uhr-Wechselschichtdienst im flexiblen Arbeitszeitmodell. Die Schichtstärken schwanken hierbei je nach Tageszeit und Wochentag zwischen 10 und 20 Beamtinnen und Beamten. Die Anzahl der Beamten, die gemeinsam Dienst leisten, kann dabei nicht willkürlich festgelegt werden, sondern ist angelehnt an die Einsatzbelastung in Mindest- und Höchststärken festgelegt.

Allen Dienststellen ist gemein, dass Personal in ausreichender Anzahl zur Bewältigung der polizeilichen Aufgaben vorhanden ist. Dabei orientiert sich die Einsatzstärke am jeweiligen Lagebild. So ist gerade an Wochenenden oder bei Veranstaltungen von einer größeren Personalstärke bei den einzelnen Dienststellen auszugehen.

Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass keine Defizite bei der Bewältigung der anfallenden Aufgaben vorhanden sind. Sollte es bei außergewöhnlichen Lagen zu einem größeren Kräftebedarf kommen, so wird die Kräftesteuerung durch die Einsatzzentrale des Polizeipräsidiums Oberbayern Nord vorgenommen. Dabei kann auf benachbarte Dienststellen oder auch Fachdienststellen (Operative Ergänzungsdienste, Verkehrspolizeidienststellen etc.) zurückgegriffen werden.

Es darf angemerkt werden, dass von der Mindestschichtstärke als planerische Größe bei den Dienststellen nicht generell auch auf die tatsächliche Schichtstärke zur Nachtzeit geschlossen werden kann.

3. Abgeordneter
Markus Rinderspacher
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Fälle von Gewalt gegen Polizeibeamtinnen und -beamte der Inspektionen 24 und 25 im Münchner Osten gab es in den vergangenen zehn Jahren (aufgeschlüsselt nach Jahren und Deliktarten), wie viele Polizistinnen und Polizisten wurden in den besagten Zeiträumen verletzt, (bitte Dauer der Dienstunfähigkeit angeben) und wie war die Entwicklung im Vergleichszeitraum in München und Bayern?

Antwort des Staatsministeriums des Innern

Der Phänomenbereich Gewalt gegen Polizeibeamtinnen und -beamte wird seit 2010 in einem eigenen Verfahren „GewaPol“ erfasst und kann dementsprechend ausgewertet werden. Derzeit verfügt das Staatsministerium des Innern über drei Landeslagebilder für die Jahre 2010, 2011 und 2012. Im Ausschuss für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit des Landtags erfolgte zuletzt am 5. Juni 2013 eine Berichterstattung zur Gesamthematik.

Eine differenzierte Auswertung für die Jahre 2009 und früher ist aufgrund der bis dahin ausschließlichen Erfassung mit anderen Parametern in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) nicht möglich. Insofern kann die Anfrage nur für die Jahre 2010 bis 2012 belastbar beantwortet werden.

Die Thematik Gewalt gegen Polizeibeamtinnen und -beamte für die Polizeiinspektionen (PI) 24 (Perlach) und 25 (Trudering-Riem) des Polizeipräsidiums München stellt sich dabei wie folgt dar:

2010 wurden für die PI 24 insgesamt 40 Fälle von GewaPol erfasst (11 Widerstände gegen Polizeivollzugsbeamte, 8 Körperverletzungen, 4 gefährliche Körperverletzungen/davon 3 Versuche, 3 Bedrohungen, 14 Beleidigungen). 13 Polizeibeamtinnen und -beamte wurden dabei verletzt. Dienstausfalltage sind nicht zu verzeichnen.

Für die PI 25 wurden 29 Fälle GewaPol erfasst (9 Widerstände gegen Polizeivollzugsbeamte, 7 Körperverletzungen/davon 4 Versuche, 3 gefährliche Körperverletzungen bzw. davon 1 Versuch, 1 versuchte Gefangenenerleichterung, 9 Beleidigungen). 2 Polizeibeamtinnen und -beamte wurden dabei verletzt. Dienstausfalltage sind nicht zu verzeichnen.

Im gesamten Bereich des Polizeipräsidiums (PP) München gab es im Jahr 2010 1.297 Fälle (279 Widerstände gegen Polizeivollzugsbeamte, 444 Körperverletzungen/davon 199 Versuche, 61 gefährliche Körperverletzungen/davon 44 Versuche, 1 versuchtes Tötungsdelikt, 11 Nötigungen, 39 Bedrohungen, 1 Freiheitsberaubung, 6 Landfriedensbrüche, 31 Gefangenenerleichterungen/davon 24 Versuche, 8 gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr, 416 Beleidigungen) mit 285 verletzten Polizeibeamtinnen und -beamten. Dies führte zu 339 Dienstausfalltagen.

Bayernweit gab es 6.278 Fälle (1.381 Widerstände gegen Polizeivollzugsbeamte, 1.875 Körperverletzungen/ davon 781 Versuche, 303 gefährliche Körperverletzungen/davon 175 Versuche, 11 versuchte Tötungsdelikte, 112 Nötigungen/davon 28 Versuche, 204 Bedrohungen, 2 Freiheitsberaubungen, 3 Raubdelikte/davon 1 Versuch, 13 Landfriedensbrüche, 94 Gefangenenbefreiungen/davon 87 Versuche, 45 gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr/davon 3 Versuche, 2.235 Beleidigungen) mit insgesamt 1.638 verletzten Polizistinnen und Polizisten. Dies führte zu 2.568 Dienstausschalltagen.

2011 wurden für die PI 24 insgesamt 26 Fälle GewaPol erfasst (6 Widerstände gegen Polizeivollzugsbeamte, 9 Körperverletzungen/davon 3 Versuche, 1 Nötigung, 10 Beleidigungen). 7 Polizeibeamtinnen und -beamte wurden dabei verletzt. Dienstausschalltage sind nicht zu verzeichnen.

Für die PI 25 wurden 21 Fälle GewaPol erfasst (6 Widerstände gegen Polizeivollzugsbeamte, 3 Körperverletzungen/davon 1 Versuch, 2 gefährliche Körperverletzungen/davon 2 Versuche, 1 Bedrohung, 9 Beleidigungen). 5 Polizeibeamtinnen und -beamte wurden dabei verletzt. Dienstausschalltage sind nicht zu verzeichnen.

Im gesamten Bereich des PP München gab es im Jahr 2011 1.447 Fälle (279 Widerstände gegen Polizeivollzugsbeamte, 471 Körperverletzungen/davon 217 Versuche, 90 gefährliche Körperverletzungen/davon 58 Versuche, 1 versuchtes Tötungsdelikt, 18 Nötigungen/davon 7 Versuche, 28 Bedrohungen, 2 Raubdelikte/davon 1 Versuch, 25 Gefangenenbefreiungen/davon 22 Versuche, 3 gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr/davon 1 Versuch, 530 Beleidigungen) mit 387 verletzten Polizeibeamtinnen und -beamten. Dies führte zu 475 Dienstausschalltagen.

Bayernweit gab es 6.909 Fälle (1.366 Widerstände gegen Polizeivollzugsbeamte, 2.022 Körperverletzungen/davon 864 Versuche, 326 gefährliche Körperverletzungen/davon 188 Versuche, 3 versuchte schwere Körperverletzungen, 5 versuchte Tötungsdelikte, 112 Nötigungen/davon 35 Versuche, 177 Bedrohungen, 5 Raubdelikte/davon 2 Versuche, 12 Landfriedensbrüche, 88 Gefangenenbefreiungen/davon 74 Versuche, 37 gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr/davon 7 Versuche, 2.756 Beleidigungen) mit insgesamt 1.918 verletzten Polizistinnen und Polizisten. Dies führte zu 3.313 Dienstausschalltagen.

2012 wurden für die PI 24 insgesamt 47 Fälle GewaPol erfasst (10 Widerstände gegen Polizeivollzugsbeamte, 17 Körperverletzungen/davon 8 Versuche, 1 gefährliche Körperverletzung, 1 Bedrohung, 18 Beleidigungen). 10 Polizeibeamtinnen und -beamte wurden dabei verletzt. Dienstausschalltage sind nicht zu verzeichnen.

Für die PI 25 wurden 16 Fälle GewaPol erfasst (5 Widerstände gegen Polizeivollzugsbeamte, 4 Körperverletzungen/davon 2 Versuche, 7 Beleidigungen). 3 Polizeibeamtinnen und -beamte wurden dabei verletzt. Dienstausschalltage sind nicht zu verzeichnen.

Im gesamten Bereich des PP München gab es im Jahr 2012 1.215 Fälle (227 Widerstände gegen Polizeivollzugsbeamte, 371 Körperverletzungen/davon 163 Versuche, 65 gefährliche Körperverletzungen/davon 42 Versuche, 11 Nötigungen/davon 4 Versuche, 20 Bedrohungen, 1 versuchtes Raubdelikt, 4 Landfriedensbrüche, 16 Gefangenenbefreiungen/davon 15 Versuche, 4 gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr, 496 Beleidigungen) mit 328 verletzten Polizeibeamtinnen und -beamten. Dies führte zu 279 Dienstausschalltagen.

Bayernweit gab es 6.732 Fälle (1.484 Widerstände gegen Polizeivollzugsbeamte, 1.786 Körperverletzungen/davon 738 Versuche, 323 gefährliche Körperverletzungen/davon 187 Versuche, 10 versuchte Tötungsdelikte, 1 vollendetes Tötungsdelikt, 82 Nötigungen/davon 29 Versuche, 177 Bedrohungen, 1 Freiheitsberaubung, 3 Raubdelikte/davon 1 Versuch, 27 Landfriedensbrüche, 1 schwerer Landfriedensbruch, 60 Gefangenenbefreiungen/davon 56 Versuche, 39 gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr/davon 5 Versuche, 2.738 Beleidigungen) mit insgesamt 1.999 verletzten Polizistinnen und Polizisten. Der Mord an Mathias Vieth vom 28. Oktober 2011 wurde aufgrund der bestehenden Erfassungsrichtlinien erst in das Lagebild 2012 aufgenommen.

4. Abgeordneter
Harald Schneider
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, kann sie mittlerweile genaue Angaben darüber machen, wann der Baubeginn für den insgesamt 5 km langen Streckenabschnitt der Staatsstraße 2315 nördlich von Kreuzwertheim, der im 7. Ausbauplan für die Staatsstraßen in Bayern in die Dringlichkeitsstufe 1R eingeordnet wurde, sein wird und besteht die Möglichkeit, dass diese sehr notwendige Baumaßnahme in eine höhere Dringlichkeitsstufe eingruppiert wird, sodass die Bauarbeiten zu einem Zeitpunkt vor dem Jahr 2021 beginnen können?

Antwort des Staatsministeriums des Innern

Das Projekt „St 2315, Ausbau nördlich Kreuzwertheim“ ist im 7. Ausbauplan für die Staatsstraßen in Bayern in der Kategorie „1. Dringlichkeit Reserve“ enthalten. Projekte dieser Kategorie sollen in den Jahren 2021 bis 2025 umgesetzt werden.

Eine Änderung der Priorisierung ist nur in Ausnahmefällen im Austausch mit Projekten der 1. Dringlichkeit möglich. Eine vorgezogene Realisierung dieses Ausbauprojektes der Dringlichkeit 1R würde somit zulasten von Projekten der 1. Dringlichkeit gehen.

Gleichwohl sind während der Laufzeit des Ausbauplans jederzeit bauliche Verbesserungen im Rahmen der Bestandserhaltung möglich. Wegen des schlechten Fahrbahnzustands plant das Staatliche Bauamt Würzburg die Staatsstraße 2315 nördlich von Kreuzwertheim in 2014 auf einer Länge von etwa 3 km zu erneuern.

5. Abgeordnete
Christine Stahl
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche konkreten Auswirkungen auf die Realisierung des Projekts „Bau einer Westumfahrung durch Verlegung der Staatsstraße 2243“ hätte es, wenn die Gemeinde Neunkirchen am Brand das Instrument der Sonderbaulast nutzen würde, welche Zuschusshöhe seitens des Freistaats wäre zu erwarten und wann würde der Zuschuss ausbezahlt?

Antwort des Staatsministeriums des Innern

Der Bau der Westumgehung von Neunkirchen am Brand ist im aktuell gültigen 7. Ausbauplan für die Staatsstraßen in Bayern, der die Ausbauziele der Staatsregierung im Staatsstraßenbau darstellt, in der nachrangigen Kategorie „1. Dringlichkeit Reserve“ enthalten. Projekte dieser Kategorie sollen in den Jahren 2021 bis 2025 umgesetzt werden.

Wenn sich der Markt Neunkirchen für den Bau der Westumgehung in gemeindlicher Sonderbaulast entscheidet, wäre eine schnellere Realisierung des Projekts möglich.

Im Rahmen des Förderprogramms nach Art. 13f Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes – FAG – (Sonderbaulastprogramm) ist aus heutiger Sicht ein Fördersatz von etwa 80 Prozent der förderfähigen Kosten möglich. Außerdem werden die Planungs- und Bauleitungskosten pauschal gefördert, soweit der Markt die Planung und Bauleitung übernimmt. Die Förderung wird nach Baufortschritt ausbezahlt.

6. Abgeordneter
Florian Streibl
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Beamte jeweils noch für den Personenschutz der Ministerpräsidenten a.D. Dr. Edmund Stoiber und Dr. Günther Beckstein eingesetzt werden, wie hoch die hierfür jeweils anfallenden Gesamtkosten sind und ob es nach Kenntnis der Staatsregierung in der Bundesrepublik Deutschland vergleichbare Fälle gab oder gibt, in denen nicht mehr amtierende Ministerpräsidenten so lange Polizeischutz bekommen haben?

Antwort des Staatsministeriums des Innern

Die Notwendigkeit und Intensität von Personenschutzmaßnahmen basieren auf der Grundlage aktueller Gefährdungsbewertungen, werden am Einzelfall ausgerichtet und unterliegen einer permanenten und regelmäßigen Überprüfung durch das Bayerische Landeskriminalamt.

Um den Zweck der aktuellen Personenschutzmaßnahmen für die Ministerpräsidenten a.D. Dr. Edmund Stoiber und Dr. Günther Beckstein nicht zu gefährden, bitten wir um Verständnis, dass keine Details zu Umfang und Kosten mitgeteilt werden können, da ansonsten der Rückschluss auf taktische Belange möglich ist und eine Gefährdungserhöhung für die Schutzpersonen eintreten kann. Hinsichtlich vergleichbarer Fälle in der Bundesrepublik Deutschland liegen dem Staatsministerium des Innern keine Informationen vor.

7. Abgeordnete
Simone Tolle
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Angesichts der Verfahrensweise der Stadt Arnstein in Sachen Abrechnung der Verbesserungsbeiträge für die Entwässerungseinrichtung des Entsorgungsgebietes Zentralkläranlage Werntal frage ich die Staatsregierung, wann wurden die Vorauszahlungsbescheide für Verbesserungsbeiträge für die Entwässerungseinrichtung des Entsorgungsgebietes Zentralkläranlage Werntal verschickt (bitte nach Ortsteilen auflisten), wann ist die Endabrechnung der Maßnahme geplant und hält es die Staatsregierung für normal, dass ein Verwaltungsvorgang so lange dauert?

Antwort des Staatsministeriums des Innern

Entsprechend dem Baufortschritt der einzelnen Maßnahmenteile wurden Vorausleistungen auf den späteren Verbesserungsbeitrag gemäß nachstehender Auflistung erhoben:

Arnstein:	1. Vorausleistung	November/Dezember 2001,
	2. Vorausleistung	August 2007/Mai 2009,
Altbessingen:	1. Vorausleistung	März 2005,
	2. Vorausleistung	Juli 2010,
Binsbach:	Vorausleistung	Juni 2000,

Binsfeld:	1. Vorausleistung	Juli 2002,
	2. Vorausleistung	Oktober 2004,
Büchold:	Vorausleistung	Oktober 1999,
Heugrumbach:	1. Vorausleistung	Mai 2002,
	2. Vorausleistung	September 2009,
Müdesheim:	1. Vorausleistung	Juli 2002,
	2. Vorausleistung	Oktober 2005,
Reuchelheim:	1. Vorausleistung	Mai 2002,
	2. Vorausleistung	Mai 2005.

Die letzten Investitionsmaßnahmen werden nach Angaben der Stadt Arnstein derzeit durch die Baufirma schlussgerechnet. Im Anschluss ist der Verwendungsnachweis für den letzten Bauabschnitt beim Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg vorzulegen. Wenn die beitragspflichtigen Beträge endgültig feststehen, wird die Festsetzung des Verbesserungsbeitrages vorgenommen. Voraussichtlich wird dies in den Jahren 2014/2015 geschehen.

Die Länge eines Verfahrens im Zusammenhang mit Verbesserungsmaßnahmen einer Entwässerungseinrichtung kann nicht pauschal beurteilt werden. Der Zeitraum zwischen dem Beginn der Maßnahmen und der Endabrechnung ist abhängig von diversen Umständen, wie etwa der Struktur der Gemeinde, dem Investitionsaufwand, der Finanzierung bzw. der Leistungsfähigkeit der betroffenen Gemeinde. Bei der Beurteilung der Länge des Verfahrens ist daher der jeweilige Einzelfall zu betrachten. Eine Verallgemeinerung ist nicht möglich.

8. Abgeordneter **Dr. Karl Vetter** (FREIE WÄHLER)
- Da mir ein Schreiben des Parlamentarischen Staatssekretärs im Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Dr. Andreas Scheuer, vom 27. März 2013 vorliegt mit der Aussage, dass neben den rund 2 Mio. Euro für die laufenden Vorarbeiten der Bund im Rahmen des Infrastrukturbeschleunigungsprogramms (IBP) II zusätzlich 6 Mio. Euro bereitgestellt hat, die über die gesamte Bauzeit darüber hinaus erforderlichen Mittel aber in Abhängigkeit vom tatsächlichen Projektverlauf sowie unter Berücksichtigung des Mittelbedarfs der weiteren Bedarfsplanvorhaben in Bayern in den kommenden Haushaltsjahren entsprechend berücksichtigt werden, frage ich die Staatsregierung, zunächst wie die Finanzierung verteilt wird (bitte die Höhe und die Aufteilung auf die Jahre angeben) und wie ein Bauoberrat vom Staatlichen Bauamt Regensburg zu seiner Aussage kommt, dass er eine Zusage von höchster Stelle hat, für die Maßnahme, die in den nächsten vier Jahren durchgezogen werden solle, und dass die Finanzierung sicher sei?

Antwort des Staatsministeriums des Innern

Beim zweibahnigen Ausbau der B 85 zwischen Wetterfeld und Untertraubenbach handelt es sich um eine Maßnahme des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen, die im Herbst 2012 mit Vorarbeiten begonnen werden konnte.

Die aktuellen Gesamtkosten für das Projekt betragen 42,201 Mio. Euro (inkl. der genannten Vorarbeiten), davon entfallen 2,353 Mio. Euro auf den Grunderwerb. Der Freistaat Bayern beteiligt sich mit 0,557 Mio. Euro an den Gesamtkosten.

Bis Ende 2012 wurden für das Projekt rund 2,8 Mio. Euro für Bau und Grunderwerb verausgabt. Für das Jahr 2013 sind 6,0 Mio. Euro veranschlagt. In den kommenden Jahren sind entsprechend des geplanten Bauablaufs folgende Jahresraten geplant (inkl. Grunderwerb):

2014: 12,0 Mio. Euro,
2015: 12,0 Mio. Euro,
2016: 7,0 Mio. Euro,
2017: 2,4 Mio. Euro.

In der Pressemitteilung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zum Beginn der Hauptarbeiten an der B 85 in Wetterfeld am 19. Juni 2013 ist dargestellt, dass der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages im November 2012 entschieden hat, die Verkehrsinfrastrukturinvestitionen um 750 Mio. Euro zu erhöhen und ein Infrastrukturbeschleunigungsprogramm II für die Verkehrsträger Straße, Schiene und Wasserstraße zu bewilligen. Erfreulicherweise konnte auch der zweibahnige Ausbau der B 85 zwischen Untertraubenbach und Wetterfeld in dieses Programm mit einem Finanzierungsanteil von 6 Mio. Euro aufgenommen werden. Auf dieser Grundlage hat der Bund ein Finanzierungskonzept erstellt und die für eine durchgängige und zügige Projektfinanzierung erforderlichen Mittel in den Bundeshaushalt eingestellt. Aus Sicht der Bayerischen Straßenbauverwaltung liegen die Voraussetzungen vor, das Vorhaben im angestrebten Zeitrahmen zu realisieren.

9. Abgeordneter **Hans Joachim Werner** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, liegen ihr Erkenntnisse vor, nach denen in Ingolstadt türkische Gruppen von Milli Görüs und der Grauen Wölfe aktiv sind?

Antwort des Staatsministeriums des Innern

Der Staatsregierung sind zwei Vereine bekannt, die in Ingolstadt der Milli Görüs-Bewegung und den sog. Grauen Wölfen, der ADÜTDF, zuzurechnen sind. Dabei handelt es sich um den „IGMG - Islamische Gemeinschaft Milli Görüs – Islam Toplumu Milli Görüs e. V.“ und den „Unser Haus Ingolstadt und Umgebung e. V.“.

Beide Vereine treten durch Veranstaltungen auch öffentlich auf, etwa durch Familientage, kulturelle Veranstaltungen oder Fußballturniere. Der IGMG-Verein hat zudem bereits Koranrezitationen in der „Saturn-Arena“ in Ingolstadt organisiert.

Sowohl die Milli Görüs-Bewegung als auch die ADÜTDF sind wegen ihren extremistischen Zielen Beobachtungsobjekte des Bayerischen Landesamtes für Verfassungsschutz. Über beide hat das Staatsministerium des Innern zuletzt im Verfassungsschutzbericht 2012 (S. 25 ff sowie S. 61 ff) berichtet.

10. Abgeordnete **Isabell Zacharias** (SPD) Bezüglich meiner Anfrage zum Plenum am 16. April 2013 auf Drs. 16/16465 frage ich die Staatsregierung, wenn, wie in der Antwort des Staatsministeriums des Innern ausgeführt, keine gesonderte Erfassung des Missbrauchs Schutzbefohlener durch Lehrer stattfindet, werden dann diese Missbrauchsfälle nicht von der Polizei den Schulbehörden gemeldet, erfolgt dort keine Erfassung der gemeldeten Missbrauchsfälle und wenn ja, aus welchem Grund wird keine Meldung an die Schulbehörden durchgeführt?

Antwort des Staatsministeriums des Innern

Wie bereits in der Drucksache 16/16465 dargelegt, unterliegen Missbrauchsfälle an Schulen oder in Zusammenhang mit einer Lehrtätigkeit keiner speziellen, polizeilichen Meldepflicht. Nichtsdestotrotz kann die Polizei nach geltendem Recht von sich aus personenbezogene Daten an Behörden oder öffentliche Stellen übermitteln, soweit dies zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben erforderlich ist.

Da der Missbrauch von Schutzbefohlenen durch Lehrer nicht nur die weitere konkrete Gefährdung der Opfer, sondern auch eine zusätzliche Gefährdung anderer Schüler nach sich ziehen kann, ist für die Polizei im Allgemeinen der Aufgabenbereich der Gefahrenabwehr eröffnet. Eine Übermittlung von personenbezogenen Daten zur Vermeidung von im Einzelfall bestehenden Gefahren kann daher erforderlich sein. Gerade in Bezug auf Missbrauchsfälle an Schulen oder in Zusammenhang mit Lehrtätigkeiten wird grundsätzlich hiervon Gebrauch gemacht werden.

Die Meldungen zu Missbrauchsfällen durch Lehrer, die durch die Polizei im Einzelfall den Schulen erstattet werden, werden von den Schulen grundsätzlich ebenfalls einzelfallbezogen an die Schulbehörden weitergegeben.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

11. Abgeordneter **Thomas Gehring** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Nachdem bei dem zweijährigen Projekt „Höherer Verbraucherschutz nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) – Neue Wohnformen für ältere Menschen und Einrichtungen der Behindertenhilfe“ die Verbraucherzentralen Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen mit im Boot sind, frage ich die Staatsregierung, warum ist Bayern nicht beteiligt und was wird sie tun, um die Umsetzung des WBVG auch in bayerischen Pflege- und Behinderteneinrichtungen zu fördern?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Das Projekt zur Förderung der Verbraucherrechte in der Pflege betrifft die Information der Bürgerinnen und Bürger über die Vorschriften des am 1. Oktober 2009 in Kraft getretenen Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes. Das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz regelt die zivilrechtlich zulässigen Inhalte von Verträgen über Wohnraum mit Pflege- und Betreuungsleistungen. Der Verbraucherzentrale Bundesverband und 14 Verbraucherzentralen haben sich bereits Ende 2010 zu einem gemeinsamen Projekt „Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz“ zusammengefunden, um Aufklärungs- und Beratungsarbeit zu den rechtlichen Aspekten altersgerechter Wohnformen zu leisten. Die Verbraucherzentrale Bayern war in den Jahren 2011/2012 an dem Projekt beteiligt. Die Nachfrage bezüglich einer Beratung war in Bayern allerdings sehr gering (zehn Anfragen in zwei Jahren). Auch die von der Verbraucherzentrale Bayern angebotenen Vorträge zu dem Thema wurden kaum nachgefragt. Trotz Bewerbung in der Presse wurden drei Vortragsveranstaltungen zu diesem Thema nur sehr schlecht besucht. Vor diesem Hintergrund hat sich die Verbraucherzentrale Bayern entschlossen, an dem seit 1. Juni 2013 laufenden Folgeprojekt, das vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gefördert wird und an dem sich der Verbraucherzentrale Bundesverband und elf Verbraucherzentralen beteiligen, nicht teilzunehmen. Eine Beratung der bayerischen Verbraucher in Einzelfragen des Projekts „Höherer Verbraucherschutz nach

dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WVBG) – Neue Wohnformen für ältere Menschen und Einrichtungen der Behindertenhilfe“ ist durch die bundesweite Hotline, die von drei Verbraucherzentralen bedient wird, gesichert.

Ergänzend dazu steht den Verbraucherinnen und Verbrauchern in Bayern die allgemeine Rechtsberatung in den 31 Beratungsstellen der Verbraucherzentrale Bayern und des VerbraucherService Bayern zur Verfügung. Länderspezifische Beratungsangebote zum Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz sind derzeit aufgrund der vorhandenen bundesweiten Beratungsmöglichkeit und der sehr geringen Nachfrage nicht veranlasst.

12. Abgeordneter
Mannfred Pointner
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, wie ist der Stand beim Pilotprojekt „Wirtschaftsmediation in München“, welche Modalitäten sind für das Pilotprojekt geplant (Kosten, Verwendung der Ergebnisse im Gerichtsverfahren,...) und nach welchen Kriterien sollen die Mediatoren ausgewählt werden?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Das von der Rechtsanwaltskammer München, der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern (IHK) und dem Landgericht München I initiierte Pilotprojekt „Wirtschaftsmediation in München“ ist angelaufen, es konnten jedoch noch keine Parteien dafür gewonnen werden. Die am Projekt Beteiligten setzen deshalb auf vermehrte Information über das Projekt. Es wurde das Merkblatt „Güterichterverfahren und Mediation“ beim Landgericht München I erstellt, die Rechtsanwaltskammer München und die IHK informierten ihre Mitglieder in Rundschreiben. Des Weiteren wurde das Projekt sowohl im Plenum der Initiative Rechts- und Justizstandort Bayern als auch bei der Veranstaltung „Zusammenarbeit von Gerichten, Anwaltschaft und Sachverständigen“ am 16. April 2013 vorgestellt. Es wird auch Thema beim Bayerischen Mediationstag im November 2013 sein, der vom Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, den Rechtsanwaltskammern München, Nürnberg und Bamberg, der IHK für München und Oberbayern und der Mediationszentrale München veranstaltet wird.

Die Mediatoren werden aus dem Mediationsverzeichnis der IHK München oder der Rechtsanwaltskammer München von den Parteien ausgewählt bzw. von der gemeinsamen Geschäftsstelle des Projekts benannt. Es stehen mehr als 200 qualifizierte Mediatoren aus 70 verschiedenen Fachgebieten und 24 Berufsgruppen zur Auswahl. Die Mediationsverhandlungen können dann in den Räumen der IHK oder der Rechtsanwaltskammer stattfinden. An Kosten fallen lediglich das Mediatorenhonorar sowie etwaige Gebühren für die Protokollierung eines Vergleichs an.

13. Abgeordneter
Markus Reichhart
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, wann rechnet sie mit dem Erlass der Verordnung nach § 6 des Mediationsgesetzes (MediationsG), welche Inhalte bezüglich der Anforderungen an die Aus- und Fortbildung zum zertifizierten Mediator wird die Verordnung voraussichtlich enthalten und welche Experten werden bei der Erarbeitung der Verordnung herangezogen?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Das Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz steht bezüglich der Verordnung nach § 6 des Mediationsgesetzes (MediationsG) in Verbindung mit dem Bundesministerium der Justiz. Dort gibt es derzeit noch keine konkreten Planungen zu Zeitpunkt des Erlasses und Inhalt der Verordnung. Insoweit steht auch noch nicht fest, welche Experten bei der Erarbeitung der Verordnung herangezogen werden.

14. Abgeordnete
Christa Steiger
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, nimmt Bayern am bundesweiten Projekt „Höherer Verbraucherschutz nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz – Neue Wohnformen für ältere Menschen und Einrichtungen der Behindertenhilfe“ des Verbraucherzentrale Bundesverbandes teil, wenn nein, warum nicht, und mit welchen Maßnahmen gedenkt die Staatsregierung die Verbraucherrechte von Bewohnerinnen und Bewohnern in Alten- und Pflegeheimen zu stärken?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Das Projekt zur Förderung der Verbraucherrechte in der Pflege betrifft die Information der Bürgerinnen und Bürger über die Vorschriften des am 1. Oktober 2009 in Kraft getretenen Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes. Das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz regelt die zivilrechtlich zulässigen Inhalte von Verträgen über Wohnraum mit Pflege- und Betreuungsleistungen. Der Verbraucherzentrale Bundesverband und 14 Verbraucherzentralen haben sich bereits Ende 2010 zu einem gemeinsamen Projekt „Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz“ zusammengefunden, um Aufklärungs- und Beratungsarbeit zu den rechtlichen Aspekten altersgerechter Wohnformen zu leisten. Die Verbraucherzentrale Bayern war in den Jahren 2011/2012 an dem Projekt beteiligt. Die Nachfrage bezüglich einer Beratung war in Bayern allerdings sehr gering (zehn Anfragen in zwei Jahren). Auch die von der Verbraucherzentrale Bayern angebotenen Vorträge zu dem Thema wurden kaum nachgefragt. Trotz Bewerbung in der Presse wurden drei Vortragsveranstaltungen zu diesem Thema nur sehr schlecht besucht. Vor diesem Hintergrund hat sich die Verbraucherzentrale Bayern entschlossen, an dem seit 1. Juni 2013 laufenden Folgeprojekt, das vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gefördert wird und an dem sich der Verbraucherzentrale Bundesverband und elf Verbraucherzentralen beteiligen, nicht teilzunehmen. Eine Beratung der bayerischen Verbraucher in Einzelfragen des Projekts „Höherer Verbraucherschutz nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) – Neue Wohnformen für ältere Menschen und Einrichtungen der Behindertenhilfe“ ist durch die bundesweite Hotline, die von drei Verbraucherzentralen bedient wird, gesichert.

Ergänzend dazu steht den Verbraucherinnen und Verbrauchern in Bayern die allgemeine Rechtsberatung in den 31 Beratungsstellen der Verbraucherzentrale Bayern und des VerbraucherService Bayern zur Verfügung. Länderspezifische Beratungsangebote zum Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz sind derzeit aufgrund der vorhandenen bundesweiten Beratungsmöglichkeit und der sehr geringen Nachfrage nicht veranlasst.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

15. Abgeordneter
**Hubert
Aiwanger**
(FREIE WÄH-
LER)

Ich frage die Staatsregierung, wie viel Prozent der Grundschülerinnen und Grundschüler in Bayern sind in Klassen mit weniger als 20 Kindern, mit 20 bis 22, 23 bis 25, 26 bis 28 Kindern und über 28 Kindern pro Klasse und wie hoch ist der Anteil an befristeten bzw. unbefristeten Arbeitsverhältnissen bei Grundschullehrkräften und wie viele fertig ausgebildete Grundschullehrkräfte sind auf der Suche nach einer Beschäftigung?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und KultusSchüler an Grundschulen in Bayern aufgeschlüsselt nach Klassengröße:

Die nachfolgende Tabelle weist auf Basis der Amtlichen Schuldaten (ASD) zum Stichtag 1. Oktober 2012 die Anteile der Schüler an Staatlichen Grundschulen, aufgeschlüsselt nach Klassengröße, aus.

Schüler an staatlichen Grundschulen nach Klassengröße

Klassengröße	Schüler an staatlichen Grundschulen im Schuljahr 2012/2013	
	absolut	Anteil
bis 19 Schüler	98 753	24%
20 bis 22 Schüler	129 552	32%
23 bis 25 Schüler	124 350	30%
26 bis 28 Schüler	52 239	13%
29 oder mehr Schüler	2 159	1%
zusammen	407 053	100%

Anteil der verbeamteten, unbefristet angestellten bzw. befristet angestellten Lehrkräfte:

Da die in ASD gemeldeten Lehrerdaten für das aktuelle Schuljahr noch nicht endgültig belastbar sind, wurde auf eine Auswertung der ASD aus dem Schuljahr 2011/2012 zurückgegriffen.

Für einen Vergleich des Umfangs, in dem bei den Lehrkräften die verschiedenen Rechtsverhältnisse bestehen, werden in der nachfolgenden Tabelle für Grund- und Mittel- und Hauptschulen die voll- und teilzeitbeschäftigten staatlichen Lehrkräfte umgerechnet auf Vollzeitlehreräquivalente dargestellt. Eine separate Ausweisung allein für Grundschulen ist wegen des vielfach übergreifenden Einsatzes von Lehrkräften sowohl an Grundschulen als auch an Mittel- und Hauptschulen nicht möglich.

Lehrkräfte (Vollzeitlehrereinheiten) im Schuljahr 2011/2012

Voll- und teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte des Freistaats Bayern umgerechnet auf Vollzeitlehrereinheiten im Schuljahr 2011/2012 an staatlichen Grund- und Mittel-/Hauptschulen nach ausgewählten Rechtsverhältnissen				
Beamte	Angestellte insgesamt	davon		
		unbefristet	befristet	mit Supervvertrag
33.957	1.264	668	590	6

Die Auswertungen basieren auf den zum Stichtag 1. Oktober 2011 im Rahmen des Verfahrens Amtliche Schuldaten gemeldeten Lehrkräften.

Unterrichtende Beamte im Ruhestand sowie Lehrkräfte in sonstigen Rechtsverhältnissen sind in der Darstellung nicht enthalten.

Die Zahl der befristet beschäftigten Lehrkräfte in Personenzählung liegt regelmäßig höher als die oben genannte Zahl der Vollzeitäquivalente, da befristet angestellte Lehrkräfte vielfach mit geringem Beschäftigungsumfang beschäftigt sind, nicht selten liegen unterhältige Beschäftigungsverhältnisse vor.

Grundschullehrer, die eine Beschäftigung im Staatlichen Schuldienst anstreben:

Zum kommenden Schuljahr 2013/2014 haben 2.574 Lehrkräfte die Bereitschaft erklärt, ein staatliches Angebot für eine Beschäftigung im Schuldienst anzunehmen. Im o.g. Wert enthalten sind auch die Absolventen des aktuellen Prüfungsjahrgangs, die im Jahr 2013 erst ihre Ausbildung beenden, sowie sogenannte Freie Bewerber.

16. Abgeordneter
Dr. Hans Jürgen Fahn
(FREIE WÄHLER)

Nachdem mir das Staatsministerium für Unterricht und Kultus in seiner Antwort vom 19. Juni 2013 auf meine Schriftliche Anfrage betreffend „Schließung von Grundschulen in Unterfranken“ (Drs. 16/17517) mitgeteilt hat, dass derzeit keine Schließung von rechtlich selbstständigen Grundschulen für das Schuljahr 2013 in Unterfranken vorgesehen ist, frage ich die Staatsregierung, ob im nächsten Schuljahr alle nichtselbstständigen Grundschulen (außer Greußenheim) in Unterfranken erhalten bleiben und wenn nein, welche davon betroffen sind (bitte jeweilige Begründung nennen) bzw. wann genau der Stichtag für die jeweilige Klassenbildung z.B. in den unselbstständigen Grundschulen ist?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Nach Auskunft der Regierung von Unterfranken werden in Unterfranken nach Wissensstand vom 1. Juli 2013 zum Schuljahr 2013/2014 nur an der unselbstständigen Außenstelle Riedenheim (Grundschule Röttingen, Schulamtsbezirk Würzburg) keine Klassen mehr gebildet. Grund ist der schlechte bauliche Zustand des dortigen Schulgebäudes. Es kann zum jetzigen Zeitpunkt aber nicht ausgeschlossen werden, dass sich im Rahmen der Klassenbildung, die erst mit dem ersten Schultag des neuen Schuljahres abgeschlossen ist, noch weitere Veränderungen in Unterfranken ergeben können.

Allgemein sei an dieser Stelle noch Folgendes angemerkt: Die Richtlinien zur Klassenbildung, die den Staatlichen Schulämtern jährlich neu vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus übermittelt werden, treffen keine Aussagen zur Unterbringung der Klassen im Stammgebäude oder in Außenstellen. Die Richtlinien regeln vielmehr durch die Vorgabe von Mindest- und Höchstschülerzahlen die Zahl der Klassen, die für jede Jahrgangsstufe an einer rechtlich selbstständigen Grundschule möglich ist. Diese ergibt sich aus der Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler einer Jahrgangsstufe. Die Frage, ob im kommenden Schuljahr wie bisher Klassen an einer Außenstelle errichtet werden, muss vor Ort entschieden werden und liegt primär in der Zuständigkeit der Schulleitung und der Kommune. Eine eigene Planung für Außenstellen würde einhäusige Schulen benachteiligen und Außenstellen wie eigene Schulen behandeln.

17. Abgeordneter
**Günther
Felbinger**
(FREIE WÄH-
LER)

Ich frage die Staatsregierung, wie erklärt sich das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) die Tatsache, dass bei den schriftlichen Fachabiturprüfungen an der Ersten Privaten Fachoberschule Schweinfurt (EPFOS) alle Schüler die Anforderungen mit null Punkten nicht bestanden haben, obwohl ich das StMUK bereits mit Schreiben vom 26. Oktober 2012 auf diverse Unregelmäßigkeiten hinsichtlich z.B. Nachkorrekturen durch den Fachbetreuer in einigen Fächern an den Privaten Schulen Schwarz aufmerksam gemacht hatte und mir damals im Antwortschreiben vom 24. Januar 2013 durch den Staatsminister für Unterricht und Kultus, Dr. Ludwig Spaenle, („Die Regierung hat sich ebenfalls davon überzeugt, dass die Private Wirtschaftsschule Müller als staatlich anerkannte Privatschule die staatlichen Lehrpläne so weit beachtet, dass die Lehrziele in den einzelnen Jahrgangsstufen erreicht werden. Das Staatsministerium schließt sich den Feststellungen und Bewertungen der Regierung zur pädagogischen Qualität des Unterrichts an; ein weiteres aufsichtliches Vorgehen ist nicht geboten“) versichert wurde, dass kein weiteres aufsichtliches Vorgehen geboten sei, und hat das StMUK wissentlich mir damals falsch mitgeteilt, dass die Privatschulen „bei der Aufnahme, beim Vorrücken ... die für die öffentlichen Schulen geltenden Regelungen anwenden“, obwohl bei der Aufnahme der Schüler keine Aufnahmeprüfung verlangt wurde und alle Schüler ohne Leistungseignung aufgenommen wurden und wie sieht das StMUK die Schulleitung verantwortlich, da diese trotz überdurchschnittlich hoher Abwesenheit der Schülerinnen und Schüler im Unterricht keine entsprechenden disziplinarischen Konsequenzen gezogen hat und Schülerinnen und Schüler der Schule verwiesen hat bzw. auf unter Umständen mögliche Konsequenzen hinsichtlich der Abschlussprüfungen hingewiesen hat?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Die Gründe für das schlechte Abschneiden der Schüler der staatlich genehmigten Privaten Fachoberschule Schwarz in Schweinfurt können erst nach Abschluss der schulaufsichtlichen Überprüfung und Beendigung der Prüfung festgestellt werden. Zu möglichen Verfehlungen der Schulleitung kann ebenfalls erst nach Abschluss der schulaufsichtlichen Überprüfung eine Aussage getroffen werden.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass es sich bei der Privaten Fachoberschule Schwarz in Schweinfurt um eine staatlich genehmigte Ersatzschule handelt, die gemäß Art. 92 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) nur mit staatlicher Genehmigung errichtet und betrieben werden dürfen.

Gemäß Absatz 2 ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. derjenige, der eine Ersatzschule errichten, betreiben oder leiten will, die Gewähr dafür bietet, dass er nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung verstößt,
2. die Ersatzschule in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen oder künstlerischen Ausbildung ihrer Lehrkräfte hinter den öffentlichen Schulen nicht zurücksteht (Art. 4, 93 und 94),
3. eine Sonderung der Schülerinnen und Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird (Art. 96),
4. die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte genügend gesichert ist (Art. 97).

Art. 90 Satz 2 BayEUG ist Ausdruck der verfassungsrechtlich garantierten Privatschulfreiheit (vgl. Art. 7 Abs. 4 Satz 1 des Grundgesetzes – GG – Art 134 Abs. 1 der Berechnungsverordnung – BV) und sieht vor, dass Privatschulen im Rahmen der Gesetze frei sind in der Entscheidung über eine besondere pädagogische, religiöse oder weltanschauliche Prägung, über Lehr- und Erziehungsmethoden, über Lehrstoff und Formen der Unterrichtsorganisation. Aufgrund seiner systematischen Stellung enthält Art. 90 BayEUG zwar eine grundsätzliche Aussage für alle Arten von privaten Schulen. Der Umfang seiner Geltung hängt jedoch maßgeblich davon ab, in welchem Umfang sich eine private Schule in ihrem Status dem einer öffentlichen Schule annähert.

Art. 100 Abs. 2 Satz 1 BayEUG verpflichtet zwar staatlich anerkannte Ersatzschulen z. B. bei der Aufnahme von Schülerinnen und Schülern dieselben leistungsbedingten Kriterien (z.B. Aufnahmeprüfung, Probezeit, Notenschnitt) zu beachten wie entsprechende öffentliche Schulen.

Staatlich genehmigte Ersatzschulen haben nicht nur das Recht auf freie Schülerwahl, sondern

- können die Noten (Art. 52 Abs. 2 BayEUG) gem. Art. 92 Absatz 5 BayEUG durch eine allgemeine Bewertung (z.B. Wortgutachten) ersetzen,
- haben größere Freiheiten bei der Einhaltung der Lehrpläne und Stundentafeln (lediglich Art. 45 Abs. 1 Satz 3 BayEUG verbindlich),
- unterliegen nicht den Schulordnungen bezüglich dem Vorrücken und dem Abhalten von Prüfungen.

Aufgrund des Status der Privaten Fachoberschule Schwarz in Schweinfurt als staatlich genehmigte Ersatzschule bestehen für die zuständige Schulaufsicht, hier der Ministerialbeauftragte für die Beruflichen Oberschulen in Nordbayern, nur begrenzte Möglichkeiten:

Die Schulaufsicht an staatlich genehmigten Schulen überprüft, das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen des Art. 92 BayEUG (siehe oben). Anders als an öffentlichen Schulen darf wegen der grundrechtlich garantierten Privatschulfreiheit hier nach der Rechtsprechung keine schulaufsichtliche Kontrolle des Lernfortschritts und des Lernerfolgs durchgeführt werden. Die Schulaufsicht ist an staatlich genehmigten Schulen vor allem beratend tätig.

Die Private Fachoberschule Schwarz in Schweinfurt wurde vom zuständigen Ministerialbeauftragten umfangreich betreut und beraten.

Bereits im Juli 2012 wurden in einer Dienstbesprechung mit den Leiterinnen und Leitern der staatlich genehmigten Fachoberschulen in Nordbayern u.a. Fragen der Qualitätssicherung und -entwicklung an kleinen und Kleinstschulen sowie die Aufgaben und Möglichkeiten der Schulleitungen der Privatschulen erörtert. Dabei wurde auch darauf hingewiesen, dass die Möglichkeiten der schulinternen Lehrerfortbildung sowie die Angebote der regionalen Lehrerfortbildung (Angebote der Dienststelle des Ministerialbeauftragten – MB) offensiv genutzt werden sollen und dass das Angebot des nordbayerischen Schulentwicklungsteams – u.a. mit Angeboten zum Methodentraining – auch den Ersatzschulen offensteht.

Im September 2012 wurden in einer weiteren Dienstbesprechung, an der die Lehrkräfte und Schulleitungen der genehmigten Privatschulen sowie die Schulleitungen der bei der Fachabiturprüfung 2013 prüfen-

den (öffentlichen) Schule teilnehmen, die Prüfungsgegenstände und das Prüfungsverfahren erläutert. Auch konnten die Lehrkräfte der Privatschulen sich durch die ebenfalls anwesenden MB-Fachmitarbeiter fachbezogen beraten lassen. Die Zusammenarbeit zwischen den staatlich genehmigten Privatschulen und den prüfenden Schulen wurde angebahnt und nachdrücklich empfohlen.

Darüber hinaus wurden während des laufenden Schuljahres eine Respizienz an der Privaten Fachoberschule Schwarz in Schweinfurt zur fachpraktischen Ausbildung und ein Unterrichtsbesuch bei einer Lehrkraft nach vorhergehender Respizienz der schriftlichen Leistungserhebungen durchgeführt.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass weder im Staatsministerium noch beim Ministerialbeauftragten oder beim Vorsitzenden der Landeselternvereinigung der Fachoberschulen im Vorfeld Beschwerden bzgl. der Privaten Fachoberschule Schwarz in Schweinfurt vorgebracht wurden.

Die in der vorliegenden Anfrage zum Plenum aus seinem Schreiben vom Oktober 2012 zitierten Unregelmäßigkeiten bezogen sich zum damaligen Zeitpunkt nicht auf die staatlich genehmigte Private Fachoberschule Schwarz in Schweinfurt, sondern auf die staatlich anerkannte Private Wirtschaftsschule Müller in Schweinfurt.

Die Vorhaltungen gegenüber der staatlich anerkannten Wirtschaftsschule haben sich bei der schulaufsichtlichen Überprüfung durch die Regierung von Unterfranken als nicht stichhaltig erwiesen. Staatlich anerkannte Ersatzschulen sind – wie auch im Schreiben des Staatsministeriums vom 24. Januar 2013 zur staatlich anerkannten Wirtschaftsschule dargestellt – im Rahmen des Art. 90 BayEUG verpflichtet, bei der Aufnahme, beim Vorrücken und beim Schulwechsel von Schülerinnen und Schüler sowie bei der Abhaltung von Prüfungen die für öffentliche Schulen geltende Regelungen anzuwenden (vgl. Art 100 Abs. 2 Satz 1 BayEUG). Wie oben bereits erläutert, unterliegen lediglich staatlich genehmigte Ersatzschulen wie die Private Fachoberschule Schwarz in Schweinfurt diesen Einschränkungen im Bereich des Rechts auf freie Schülerwahl nicht.

18. Abgeordneter
**Reinhold
Strobl**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, mit welchen Maßnahmen bereitet sie sich auf den zu erwartenden Anwuchs der Schülerzahlen auf die stark nachgefragten Realschulen in Bayern vor, damit eine räumliche Unterbringung trotz der vielerorts bereits jetzt beengten räumlichen Verhältnisse gewährleistet ist und besteht die Möglichkeit der Auslagerung von Klassen an Standorte von Mittelschulen speziell in ländlichen Regionen wie der Oberpfalz?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

In der Schülerprognose 2012 (Stand: Mai 2012) wird für die Realschulen (staatlich, kommunal und privat) in Bayern für das Schuljahr 2013/2014 aufgrund der allgemeinen demografischen Entwicklung ein flächendeckender Schülerrückgang um ca. 2.400 prognostiziert.

Entsprechend ist auch in der Region Oberpfalz ein Schülerrückgang zu erwarten. Bereits vom Schuljahr 2011/2012 auf das aktuelle Schuljahr 2012/2013 ging die Schülerzahl an den Realschulen laut den Amtlichen Schuldaten von 242 682 auf 242 395 zurück. Aufgrund der Schülerrückgänge und der vorangehenden Erweiterungsmaßnahmen entspannt sich die räumliche Situation zusehends. Es sind auch in der Oberpfalz keine Kapazitätsengpässe bekannt. Eine Auslagerung von Klassen an Standorte von Mittelschulen ist daher weder geplant noch nötig.

19. Abgeordnete
Dr. Simone Strohmayr
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Grund- und Mittelschulen in Bayern haben einen gemeinsamen Schulleiter, welche Auswirkung (Anrechnungsstunden, Personalstellen, Schulleitungen und Verwaltungsangestellte) hätte eine „saubere Trennung“ nach Einzelschulen und warum erhalten Schulleiter, die zwei Grundschulen führen, und Schulleiter, die zwei Mittelschulen führen, dafür Anrechnungsstunden, Schulleiter, die zwei Schularten (eine Grundschule und eine Mittelschule) führen, aber nicht?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Derzeit führen 532 Schulleiter eine Grund- und eine Mittelschule unter gemeinsamer Leitung. Die Zuteilung der Anrechnungsstunden erfolgt auf der Basis der Summe der Schülerzahlen, die der Verwaltungsangestellten auf der Basis der Summe der Klassenzahlen.

Nach Art. 57 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) kann eine Person mit der Leitung mehrerer Schulen, auch verschiedener Schularten betraut werden.

Die gemeinsame Leitung von Grund- und Mittelschulen, die auch bisher in zahlreichen Fällen als Volksschulen von einer gemeinsamen Schulleitung geführt worden sind, stellt dabei eine von Schulleitungen in der Vergangenheit gut bewältigte Aufgabe dar.

Die Aufgabenbereiche beider Schularten sind auch nach der formalen Trennung in Grundschulen und Mittelschulen in vielen Fällen kompatibel, vielfach sind auch beide Schularten in einem Gebäude untergebracht. Eine gemeinsame Leitung ist somit fachlich begründbar.

Eine vollständig getrennte Veranlagung dieser Schulen ist weder fachlich noch rechnerisch geboten, weil die Leitung von zwei Schulen in einem Schulgebäude für die Schulverwaltung und Schulleitung nicht den selben Aufwand bedeutet wie die Leitung zweier Schulen, die in getrennten Schulhäusern untergebracht sind. Hier ergeben sich Synergieeffekte, die rechnerisch nicht exakt bezifferbar sind.

Zur Unterstützung der Schulleitungen an Grund- und Mittelschulen wurden im Doppelhaushalt 2013/2014 130 zusätzliche Vollzeitkapazitäten für Verwaltungsangestellte ausgebracht.

Nach zahlreichen Verbesserungen der vergangenen Jahre, wie zum Beispiel die Doppelzählungen der P-Klassen und Abschlussklassen, die Verrechnung der Ganztagszüge sowie die Ausnahme der Verwaltungsangestellten an Schulen von der Wiederbesetzungssperre, war es mit diesen zusätzlichen Kapazitäten möglich, die bestehenden Zuteilungsrichtlinien anzupassen und damit eine weitere Unterstützung in der Verwaltung für mehrere hundert Schulen zu erreichen.

Schulleiter, die zwei Grundschulen oder zwei Mittelschulen führen, erhalten ab dem Schuljahr 2013/2014 eine zusätzliche Anrechnungsstunde.

Begründet ist diese Maßnahme insbesondere in den oftmals nicht unerheblichen Wegstrecken, die die Schulleiter zwischen ihren beiden Schulen zurückzulegen haben. Die dafür notwendige Fahrtzeit wird durch die zusätzliche Anrechnungsstunde ausgeglichen, aber auch die sonstigen Aufgabenzuwächse finden durch die weitere Anrechnungsstunde Unterstützung, wie zum Beispiel die Betreuung zweier unterschiedlicher Lehrerkollegien und Elternbeiräte, die, anders als bei den ehemaligen Volksschulen, nie zusammen geführt waren.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst

20. Abgeordnete
**Ulrike
Göte**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Vor dem Hintergrund, dass viele Studierende in den von der Hochwasserkatastrophe betroffenen Städten wie Passau und Deggendorf ihre Zeit und ihre Kraft in den vergangenen Tagen und Wochen in erster Linie dem Einsatz für ihre Mitmenschen und für die Stadt, in der sie leben, gewidmet und mit dieser vorbildlichen Entscheidung gleichzeitig viel Zeit verloren haben, um sich auf Prüfungen vorzubereiten oder Abgabetermine für schriftliche Arbeiten einhalten zu können, frage ich die Staatsregierung, welche Maßnahmen sie plant, um eine aus dem beispielhaften Engagement resultierende Benachteiligung dieser Studierenden zu verhindern und wie sie zu dem konkreten Vorschlag steht, den betroffenen Hochschulen in Form einer Ausnahmeregelung die Möglichkeit zu geben, die Regelstudienzeit für all jene um ein Semester verlängern, die als freiwillige Helferinnen und Helfer tätig waren?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Das bayerische Hochschulrecht (Art. 61 Abs. 6 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG) bietet generell die Möglichkeit, in der Prüfungsordnung festgelegte Fristen für die Meldung zur Prüfung oder für die Ablegung der Prüfung zu verlängern, wenn die Studierenden aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen die Fristen versäumen oder eine Prüfung, zu der sie sich gemeldet haben, nicht ablegen können.

Die Hochschulen sind außerdem nach Art. 66 Abs. 4 BayHSchG verpflichtet, den Urkunden über die Verleihung des akademischen Grades ein Diploma Supplement beizufügen, das aufgrund des europaweit standardisierten Musters auch Raum für Eintragungen von besonderem hochschulischem oder außerhochschulischem Engagement des einzelnen Studierenden lässt.

Das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst wird daher die betroffenen Hochschulen bitten, den rechtlichen Rahmen im Sinne der o.g. Möglichkeiten flexibel auszuschöpfen und zudem im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten Prüfungstermine und Prüfungswiederholungstermine so zu legen, dass den betroffenen Studierenden kein Nachteil entsteht.

Eine generelle Verlängerung der Regelstudienzeit ist nicht zielführend. Angesichts unterschiedlichster Prüfungstermine und Prüfungsfristen in den einzelnen Studiengängen bzw. an den betroffenen Hochschulstandorten wäre eine generelle Verlängerung von Fristen, wie sie die Forderung nach einer Verlängerung der Regelstudienzeit beinhaltet, auch unverhältnismäßig.

21. Abgeordneter
**Alexander
König**
(CSU)

Ich frage die Staatsregierung, wird sie darauf hinwirken, dass seitens der Bayreuther Festspiele GmbH zukünftig nicht nur auflagen- und reichweitenstarke Medien aus deutschen und internationalen Zentren wie München, Berlin, Tokio oder Johannesburg mit Rezensentenkarten für die Bayreuther Festspiele und hier insbesondere die Festspiel-Premieren der Neuproduktionen ausgestattet werden, sondern auch wieder kleinere Medienhäuser aus den bayerischen Regionen und aus dem unmittelbaren Umkreis Bayreuths, welche über Jahrzehnte treu, sachlich und mitunter natürlich auch kritisch über das vom deutschen Steuerzahler finanzierte Wagner-Theater berichtet haben und neuerdings mangels Pressekarten von der Berichterstattung faktisch ausgeschlossen werden?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Wie in der Anfrage ausgeführt, werden die Bayreuther Festspiele zum Teil „vom deutschen Steuerzahler“ finanziert. Die Gesellschafter Bundesrepublik Deutschland, Freistaat Bayern und Stadt Bayreuth tragen zusammen mit dem Bezirk Oberfranken rund 31 Prozent der laufenden Kosten der Festspiele.

Der Bundesrechnungshof hat im Rahmen seiner Prüfungsfeststellungen im Juni 2011 festgestellt, dass mit der Förderung und dem Einsatz öffentlicher und vom „deutschen Steuerzahler“ bereitgestellter Mittel einem möglichst breiten Publikum die Bedeutung des Komponisten Richard Wagner vermittelt und dessen Werke nähergebracht werden soll. In der Folge hat der Bundesrechnungshof moniert, dass die Bayreuther Festspiele einen Großteil der Karten zum regulären Kaufpreis an Kartenkontingente oder – in einem deutlich geringeren Umfang – als Freikarten abgeben. Insbesondere die Notwendigkeit von Freikarten sollte kritisch geprüft werden. Nicht zuletzt aus diesem Grund und vor allem auf Drängen des Gesellschafters Bundesrepublik Deutschland haben die Gremien der Bayreuther Festspiele GmbH alle bestehenden Kontingente überprüfen lassen und Beschlüsse zur Kürzung der Kartenkontingente gefasst. Das Pressekontingent wurde von 1.000 auf 880 Freikarten (bezogen auf die Anzahl der damit belegten Plätze) leicht gekürzt.

Da der Ring nur als Ganzes abgegeben wird, wird dieses Kontingent in sog. „Ring-Jahren“ weiter geschmälert, da mit einer Pressefreikarte insgesamt vier Plätze belegt werden. Dass die Festspielleitung bei der Vergabe der Pressefreikarten unter anderem auch die Auflagengröße bzw. Reichweite der von den einzelnen Pressevertretern vertretenen Medien berücksichtigt, ist vor dem Hintergrund der nationalen und internationalen Bedeutung und im Interesse einer möglichst breiten Berichterstattung und Rezeption auch aus Sicht des Freistaates Bayern legitim. Entgegen dem in der Anfrage zum Plenum mitschwingenden Vorwurf werden selbstverständlich auch regionale Medienvertreter (insb. Mediengruppe Oberfranken, Nordbayerischer Kurier und Frankenpost) mit Pressekarten versorgt.

Durch die Beschlüsse der Gremien der Bayreuther Festspiel GmbH und deren konsequenter Umsetzung durch die Festspielleitung konnte der Anteil der im freien Verkauf erworbenen Karten in den letzten beiden Festspielzeiten deutlich gesteigert werden, um so die Ziele, die eine öffentlich-rechtliche Mitfinanzierung der Festspiele rechtfertigen, besser einhalten zu können.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen

- | | |
|---|--|
| 22. Abgeordnete
Helga
Schmitt-
Bussinger
(SPD) | Ich frage die Staatsregierung, trifft es zu, dass die Soforthilfe in Höhe von 1.500 Euro, die den von den Auswirkungen des Hochwassers der letzten Wochen betroffenen Menschen unbürokratisch zur Verfügung gestellt wird, nach Weisung der Staatsregierung ohne jeglichen Nachweis eines vom Hochwasser verursachten Schadens von den Kommunen ausbezahlt wird und wie kann, wenn diese nachweislose Auszahlung tatsächliche Praxis ist, gewährleistet werden, dass kein Missbrauch betrieben wird? |
|---|--|

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen

Als erste rasche und unbürokratische Hilfeleistung hat die Staatsregierung ein Sofortgeld für Privathaushalte in Höhe von 1.500 Euro und für Unternehmen und land- und forstwirtschaftliche Betriebe in Höhe von bis zu 5.000 Euro beschlossen. In besonderen Härtefällen sind auch höhere Beträge möglich.

Das Sofortgeld wird als Zuschuss gewährt, wenn ein Schaden durch das Hochwasser Mai/Juni 2013 entstanden ist und die Mittel zur Ersatzbeschaffung von durch das Hochwasser zerstörtem Hausrat oder Betriebsvermögen verwendet werden. Die Auszahlung erfolgt bürgernah vor Ort durch die zuständigen Kommunen bzw. Landratsämter.

Im Antragsformular versichert der Zuschussempfänger, dass das Sofortgeld für Ersatzbeschaffungen verwendet wird. Außerdem bestätigt er, dass die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht werden. Er wird auf die strafrechtlichen Konsequenzen falscher Angaben hingewiesen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass im Fall erhaltener Versicherungsleistungen das Sofortgeld zurückzuzahlen ist.

23. Abgeordnete
**Claudia
Stamm**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie die Presseberichten zufolge höhere Kostenbeteiligung des Freistaats Bayern an der Sanierung des Kurbades Bad Kissingen finanziert werden soll, inwiefern eine staatliche Beteiligung an dem vorgesehenen 5-Sterne-Hotelneubau mit der Haushaltsordnung vereinbar ist und wie das Verhältnis von Nutzen und Kosten für dieses staatliche Engagement gegebenenfalls aussieht?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen

Soweit für die Sanierung des denkmalgeschützten Kurhausbades ein weitergehendes Engagement des Freistaates notwendig wird, werden die dafür erforderlichen Haushaltsmittel im üblichen haushaltsgesetzlichen Verfahren beantragt werden (vgl. DHH 2013/2014 Kap. 13 05 Tit. 892 53). Aussagen zum Kosten-Nutzen-Verhältnis können erst nach Vorliegen der endgültigen Konzeption getroffen werden.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

24. Abgeordneter
**Prof. Dr. Peter
Paul
Gantzer**
(SPD)

Nachdem Einigkeit darüber besteht, dass die Linie der U 6 nach Martinsried (Landkreis München) verlängert werden soll, frage ich die Staatsregierung, welche Voraussetzungen noch erfüllt werden müssen (insbesondere Geschäftsbesorgungsvertrag, Gründung einer Betriebs-GmbH, Haushaltermächtigung), damit mit dem Projekt begonnen werden kann, und welche Hindernisse noch bestehen?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

Nachdem die Gemeinde Planegg nicht mehr bereit ist, selbst die Verträge über den U-Bahn-Bau abzuschließen, ist eine andere Projektorganisation zu finden, die so noch nie umgesetzt worden ist. Die damit verbundenen haftungsrechtlichen und steuerrechtlichen Fragen werden derzeit intensiv geprüft, insbesondere die Gestaltung eines Geschäftsbesorgungsvertrags, den die Gemeinde mit einer projektdurchführenden Organisation abschließen müsste. Die Verhandlungen über den Bau- und Finanzierungsvertrag sind nach Ansicht der Staatsregierung im Wesentlichen abgeschlossen. Die staatlichen Zuwendungsmittel für das Projekt sind eingeplant. Sollte sich der Freistaat an einer Projektorganisation beteiligen, wäre eine Ermächtigung im Staatshaushalt erforderlich, die rechtzeitig vor der Ausschreibung der Bauleistungen im Nachtragshaushalt 2014 geschaffen werden kann. Der Staatsregierung ist an einem raschen Baubeginn sehr gelegen.

25. Abgeordneter
**Alexander
Muthmann**
(FREIE WÄHLER)

Vor dem Hintergrund der Ankündigungen der EU-Kommission, ab 2014 keinen Sondergebietsplafonds für Ostbayern vorzusehen und unter der theoretischen Annahme, dass sich keine weiteren Änderungen durch Intervention in Brüssel oder durch Umverteilung von C-Gebieten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland mehr ergeben würden, frage ich die Staatsregierung, bis wann die jetzt geltenden Fördergrenzen noch Gültigkeit haben, wie hoch der offene Antragsbestand in den einzelnen Regierungsbezirken Bayerns zum aktuellen Zeitpunkt ist und wie viel Mittel die Staatsregierung zusätzlich zu den bereits jetzt vom Landtag bewilligten Mitteln für das Jahr 2013 benötigten würde, um alle bestehenden förderwürdigen Anträge noch in diesem Jahr zu bedienen?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

Die aktuelle Fördergebietskulisse gilt noch bis zum 31. Dezember 2013. Die Regionalleitlinien sehen aber eine Verlängerung bis zum 30. Juni 2014 vor. Die Verlängerung der Fördergebietskarten einschließlich der Förderregeln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) muss rechtzeitig bei der EU-Kommission angemeldet werden, damit sie vor dem 31. Dezember 2013 genehmigt werden kann. Aller Voraussicht nach wird Deutschland die Verlängerung beantragen. Rechtssicherheit besteht jedoch erst nach Annahme des Antrags durch die Kommission.

Der offene Antragsbestand in den Regierungsbezirken ergibt sich aus folgender Tabelle:

Antragsbestand im Juni 2013								
- in Tsd. Euro -								
	OBB	NDB	OPF	OFR	MFR	UFR	SCH	Σ
Antragsbestände 07/2013	14.316	66.992	61.386	107.366	12.349	11.446	14.207	288.062

Auf Basis der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel 2013 und der bereits eingeplanten Mittel ergibt sich derzeit ein ungedeckter Mehrbedarf von über 200 Mio. Euro. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass dieser Mehrbedarf in vielen Fällen auf Basis der maximal zulässigen Höchstfördersätze in den Anträgen gerechnet ist. Die tatsächlichen Zuwendungen aufgrund der Förderentscheidungen der Regierungen können darunter liegen. Im Übrigen geht aus der obigen Statistik nicht hervor, inwieweit die vorliegenden Anträge tatsächlich schon bewilligungsreif sind.

26. Abgeordneter
Thomas Mütze
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Da auf der Strecke der Werntalbahn zwischen Gemünden und Schweinfurt bereits jetzt regelmäßig Leerreisezüge und Überführungsfahrten verkehren, frage ich die Staatsregierung, wie sie bzw. die Bayerische Eisenbahngesellschaft dazu stehen, diese Fahrten in öffentliche Züge mit mehreren Haltepunkten umzuwandeln, ob sie sich ggf. federführend an der Erstellung einer Machbarkeitsstudie zur Belebung des Personennahverkehrs für die Werntalbahn, Strecke Schweinfurt – Gemünden, beteiligen wird und, ob sie den Landkreis Schweinfurt und den Landkreis Main-Spessart bei der vollständigen Reaktivierung der Werntalbahn Schweinfurt – Gemünden unterstützen wird?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

Eine Reaktivierung der Werntalstrecke für den Schienenpersonennahverkehr kommt für die Staatsregierung bis auf weiteres nicht in Betracht. Neben einem Bestellvolumen von knapp 400.000 Zugkilometer/Jahr, die eine Wiederaufnahme des Personenverkehrs mit sich bringen würde, kämen noch Investitionen in die Verkehrsstationen im Umfang von einer halben Million Euro je Station dazu. Dies ist angesichts der Mittelknappheit und im Hinblick auf die bestehenden guten Busverbindungen aus dem Werntal in Richtung Würzburg, Schweinfurt und Karlstadt nicht vertretbar. Der Freistaat Bayern prüft eine Bestellung von Verkehrsleistungen auf bislang nicht bedienten Strecken dann, wenn in allen Abschnitten eine Querschnittsbelastung von mindestens 1000 Reisenden an durchschnittlichen Werktagen gesichert ist. Dies ist auf der Werntalbahn bei Weitem nicht erreichbar. Daher wird für die Erstellung einer Machbarkeitsstudie derzeit kein hinreichendes verkehrliches Bedürfnis gesehen.

27. Abgeordneter
Dr. Martin Runge
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, welche Gründe sind für die Verkürzung der Betriebszeiten der S 20 jeweils auf die Hauptverkehrszeit in der Früh und am Abend (Montag bis Freitag) und die Verlegung des Laufweges der S 20 von Deisenhofen nach Höllriegelskreuth ab Fahrplanwechsel im Dezember 2013 verantwortlich, inwieweit sind zukünftig überhaupt noch Fahrten zwischen Pasing und Deisenhofen über die Sendlinger Spange möglich, inwieweit werden davon die Planungen für den Bau eines Bahnhofs Meterschwaige (Verknüpfung zur Tramlinie nach Grünwald) beeinflusst?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

Grund für die Verkürzung der Betriebszeiten der Linie S 20 ist die extrem schlechte Auslastung der Fahrten über die Sendlinger Spange in den Nebenverkehrszeiten. Daher werden ab Fahrplanjahr 2013 die S 20-Fahrten in den Nebenverkehrszeiten ersetzt durch die neue Meridian-Linie ab München Hbf über Donnersberger Brücke, Solln und Deisenhofen. Die Staatsregierung erwartet durch die neue Linienführung ab und bis München Hauptbahnhof gerade in der Nebenverkehrszeit deutlich mehr Fahrgäste als heute. Da die Strecke über die Großhesseloher Brücke und Deisenhofen künftig durch den Meridian be-

dient wird, können die in der Hauptverkehrszeit verbleibenden S 20-Fahrten nach Höllriegelskreuth durchgebunden werden. Dadurch wird der Industriestandort Höllriegelskreuth noch besser bedient. Fahrten von Pasing über die Sendlinger Spange nach Deisenhofen erfordern künftig ein Umsteigen von der S 20 auf den Meridian. Dies betrifft aber nur wenige Fahrgäste.

Der Meridian wird zwischen Solln und Deisenhofen etwa genauso häufig verkehren wie derzeit die Linien S 20 und S 27. Insofern sind keine negativen Auswirkungen auf den möglichen Bau eines Haltepunktes im Bereich der Mengerschwaige erkennbar. Die Errichtung einer Station Mengerschwaige ist für eine künftige Ausbaustufe der Sendlinger Spange vorgesehen. Hierfür sind allerdings noch weitere verkehrliche, betriebliche und infrastrukturelle Planungen erforderlich. Ein belastbarer Realisierungszeitpunkt liegt derzeit nicht vor.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit

28. Abgeordneter
Horst Arnold
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, ist dem Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit bewusst, dass die Sperrung der Betriebe offensichtlich (siehe Entscheidung des Verwaltungsgerichts Augsburg) rechtswidrig war und dass der Erregerstamm gemäß der tierseuchenschutzrechtlich relevanten EU-Verordnungen keineswegs eine Verkehrsunfähigkeit der Milch nach sich ziehen würde, wenn ja, welche etwaigen Haftungskosten kommen eventuell auf den Staatshaushalt zu und auf welche rechtliche Grundlage stützt sich die flächendeckende Untersuchung der Rinderbestände?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit

Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Augsburg ist derzeit vor dem Bayerischen Verwaltungsgesichtshof anhängig. Aus Sicht des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit erfolgten keine offensichtlich rechtswidrigen Sperrungen.

Nach der Verordnung über anzeigepflichtigen Tierseuchen ist die Tuberkulose der Rinder als eine Infektion mit *Mycobacterium bovis* (M. bovis) oder *Mycobacterium caprae* (M. caprae) definiert. Die flächendeckende Untersuchung wird auf § 3 Abs. 4 der Tbc-Verordnung sowie § 79 Abs. 4 i. V. m. § 17 Abs. 1 Nr. 1 des Tierseuchengesetzes gestützt.

29. Abgeordneter
Prof. (Univ. Li-ma) Dr. Peter Bauer
(FREIE WÄHLER)
- Nachdem aufgrund des Organspende-Skandals in den letzten Monaten einige bayrische Transplantationszentren geschlossen wurden, unter anderem auch das Lebertransplantationszentrum am Universitätsklinikum Erlangen, welches mit diesen Skandalen überhaupt nichts zu tun hatte, frage ich die Staatsregierung, welche konkreten Gründe für die Schließung des Erlanger Transplantationszentrums ausschlaggebend waren und was war die Entscheidungsgrundlage (der höchstumstrittene „Mühlbacher-Bericht“ kann wohl nicht die Grundlage gewesen sein) für die Kliniken, die weiterhin als Transplantationszentrum arbeiten können, obwohl sie von dem Organspende-Skandal unmittelbar betroffen waren?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit

Bislang wurde noch kein Lebertransplantationsprogramm geschlossen. Das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit und das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst beabsichtigen aber, den Bereich der Lebertransplantation neu zu strukturieren und auf die drei Standorte in Würzburg, Regensburg und München-Großhadern zu beschränken. Ausgangspunkt für die beabsichtigte Neustrukturierung ist die Tatsache, dass die Anzahl der Lebertransplantationen in Bayern seit Jahren auf einem niedrigen Niveau stagniert. Die geringe Zahl der zur Verfügung stehenden Organe wirkt als maßgeblich limitierender Faktor in der Transplantationsmedizin. Ein Mehr an Transplantationsprogrammen führt aber nicht zu einem Mehr an Organen, sondern erhöht lediglich den Konkurrenzdruck zwischen den einzelnen Zentren. Deshalb hat der Wissenschaftsrat bereits im Jahr 2006 eine wesentlich stärkere Konzentration der Transplantationsmedizin in Bayern gefordert. Nach dessen Empfehlungen sollten künftig in Bayern nur Nierentransplantationen an allen bisherigen sechs Standorten möglich bleiben. Für alle übrigen Organe sollten maximal zwei Zentren vorgehalten werden. Auch der Deutsche Bundestag hat jüngst in einem fraktionsübergreifenden Antrag von den Ländern gefordert, die Anzahl der Transplantationszentren zu prüfen, um die Qualität der Versorgung der Wartelistenpatienten zu verbessern und Fehlentwicklungen bei einer Überversorgung an Zentren entgegenzuwirken (BT-Drs. 17/13897). Die Verwaltungsverfahren zur Neustrukturierung der Lebertransplantationsprogramme in Bayern sind noch nicht abgeschlossen. Derzeit werden die eingeholten Stellungnahmen der bayerischen Transplantationszentren ausgewertet.

30. Abgeordnete

**Susann
Biedefeld**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie wollen sie und Ministerpräsident Horst Seehofer, der zusammen mit seiner CSU noch vor einem Jahr verkündet hat, Bayern wolle das Windland Nummer 1 werden, die Umsetzung des Energiekonzepts der Staatsregierung (6 bis 10 Prozent des Strombedarfs in Bayern aus Windkraft zu decken) erreichen, hält Ministerpräsident Horst Seehofer an seinem Versprechen, „Windräder künftig zehnmal so weit von Häusern entfernt bauen zu müssen, wie sie hoch sind“, fest und wie will er den Verlust an Ausbildungs- und Arbeitsplätzen sowie Exportverlusten der Windkraftindustrie in Bayern kompensieren?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit

Zur Sicherstellung einer ausreichenden Energieversorgung nach dem Ausstieg aus der friedlichen Nutzung der Kernenergie hat die Staatsregierung am 24. Mai 2011 das bayerische Energiekonzept „Energie innovativ“ beschlossen. An diesem Energiekonzept und damit auch an den Ausbauzielen für Windkraft hält die Staatsregierung fest.

Zur dauerhaften Akzeptanzsicherung der Energiewende ist es wichtig, dass die Erreichung der Ausbauziele des Energiekonzepts im Einklang mit den berechtigten Bedürfnissen der bayerischen Bevölkerung erfolgt. Hierzu gehört ein möglichst großer Abstand von in der Landschaft deutlich sichtbaren Windkraftanlagen zur Wohnbebauung.

Der Windkraft in Bayern soll nach den konkreten Verhältnissen vor Ort weiterhin ausreichend Raum gegeben werden. Gleichzeitig soll die Bevölkerung vor einer optisch bedrängenden Wirkung von Windkraftanlagen durch eine überlegte Standortwahl geschützt werden. Dazu müssen bestehende Regelungen so fortentwickelt werden, dass größtmögliche Abstände zur Wohnbebauung unter gleichzeitiger Ermöglichung einer ausreichenden Zahl von Windkraftanlagen erreicht werden. In diesem Sinn hat auch der Landtag mit Beschluss vom 20. Juni 2013 die Staatsregierung aufgefordert, sich auf Bundesebene für entsprechende gesetzliche Regelungen einzusetzen.

Die Staatsregierung wird auch weiterhin alles daransetzen, dass die Energieversorgung in Bayern gesichert ist und der dafür notwendige Ausbau der regenerativen Energien möglichst verträglich für Bürger und Natur erfolgt.

31. Abgeordnete **Anne Franke**
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viel Prozent der Ufer des Starnberger Sees, Ammersees, Wörthsees, Wesslinger Sees, Pilsensees, Chiemsees, Waginger Sees und des Tachingersees jeweils frei zugänglich, jeweils aus Naturschutzgründen oder wegen Privatbesitzes unzugänglich sind und was für die Verbesserung des Zugangs zu den bayerischen Seen getan wird, der gemäß Art. 141 der Bayerischen Verfassung garantiert ist?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit

Daten zur Zugänglichkeit der bayerischen Seen liegen hier aus der vom Landesamt für Umwelt im Zeitraum zwischen 1980 und 1986 durchgeführten „Seeuferuntersuchung Bayern“ an insgesamt 160 großen und kleineren bayerischen Seen vor. Die Uferzugänglichkeit kann danach anhand folgender Kriterien bewertet werden:

- Ufer erschlossen gegen Entgelt, z.B. Schwimmbäder, Camping,
- Ufer erschlossen ohne Entgelt, z.B. Seepromenaden,
- Ufer gut zugänglich, z.B. Kiesufer ohne dichte Vegetation,
- Ufer erschwert zugänglich, z.B. wegen dichter oder nasser Uferbereiche.

Daraus ergibt sich folgende Übersicht für die angefragten Seen:

Seename:	erschl. gegen Entgelt	ohne Entgelt	gut zugängl.	erschwert zugängl.	nicht zugängl.
Ammersee:	2,4 %	10,8 %	3,3 %	62,2 %	21,3 %
Starnb. See:	2,3 %	22,9 %	8,7 %	26,1 %	40,0 %
Weßlingersee	–	55 %	–	27 %	18 %
Pilsensee	11,7 %	6,8 %	–	23,8 %	57,7 %
Chiemsee:	2,3 %	10,7 %	6,6 %	55,2 %	25,2 %
Waginger/ Tachingersee	10,2 %	2,3 %	1,2 %	63,6 %	22,7 %

Zum Wörthsee liegen keine aussagekräftigen Daten vor.

Sofern Ufer nicht zugänglich waren, lag dies nach Auskunft des Landesamts für Umwelt in der Regel an privatrechtlichen Gründen.

Aufgrund der Bestrebungen, die Zugänglichkeit weiter zu verbessern, konnten seitdem nach Einschätzung des Landesamts für Umwelt privatrechtliche Zugangsbeschränkungen leicht abgebaut werden. Aufgrund des ebenfalls verfassungsrechtlich garantierten Eigentumsgrundrechts sind diese Bemühungen allerdings limitiert. Ein Beispiel für eine in letzter Zeit erzielte Öffnung ist der im Bau befindliche Ufersteg am Tegernsee.

32. Abgeordneter
**Martin
Güll**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, auf welcher rechtlichen Grundlage wird hinsichtlich der Milch nicht mehr zwischen den Tbc-Stämmen *Mycobacterium caprae* und *Mycobacterium bovis* unterschieden, ist es korrekt, dass Betriebe wegen der fehlenden Untersuchung von Ziegen gesperrt wurden, obwohl kein zugelassenes Tuberkulin für Ziegen vorhanden ist und die rechtlichen Voraussetzungen für einen Feldversuch fehlen und trifft es zu, dass die eigenen Untersuchungsergebnisse der Betriebe nicht herausgegeben werden bzw. bereits viele Proben am Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) „vergammelt“ sind?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit

Die beiden Erregerstämme *Mycobacterium bovis* (M. bovis) und *Mycobacterium caprae* (M. caprae) sind die Erreger der anzeigepflichtigen Tierseuche Rindertuberkulose. Dies ist in der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen (TierSeuchAnzV) geregelt.

Hinsichtlich der Verwendung von Milch ist es unerheblich, ob eine Infektion verursacht von M. bovis oder M. caprae vorliegt, da beide zoonotisches Potential besitzen und somit eine Gefahr für die Gesundheit der Verbraucher insbesondere bei Konsum von Rohmilch und Rohmilchprodukten darstellen. Auf EU-Ebene regelt die Verordnung (EG) Nr. 853/2004 (Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs) u. a. die Anforderungen an Milch. Rohmilch muss danach von Tieren stammen, die einem amtlich anerkannt tuberkulosefreien Bestand im Sinne der RL (EU) 64/432 angehören.

In keinem Fall wurden an das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) zur Diagnostik eingesandte Proben nicht zeitnah untersucht oder sind gar „vergammelt“.

Die Verordnung (EG) Nr. 853/2004 regelt auch die Untersuchung von Ziegen, die zusammen mit Milchkühen gehalten werden bzw. die selbst Milch liefern. Solche Ziegen sind einmalig zu untersuchen, andernfalls liegt ein Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht vor. Betriebe, die ihre untersuchungspflichtigen Ziegen nicht untersucht haben, werden derzeit jedoch nicht reglementiert. Die Länderarbeitsgruppe „Cross Compliance“ ist der Ansicht, dass Landwirte nicht verpflichtet werden können, an einem Feldversuch teilzunehmen. Der Staatsregierung sind demzufolge keine Fälle bekannt, in denen Betriebe wegen nicht untersuchter Ziegen gesperrt worden wären.

Untersuchungsergebnisse der Betriebe werden auf Nachfrage vom LGL an die Betriebsverantwortlichen herausgegeben.

33. Abgeordneter
**Ludwig
Hartmann**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wann wurde dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der letzte Genehmigungsentwurf zum Antrag auf Leistungserhöhung des Atomkraftwerks Gundremmingen übermittelt, wann fand die letzte Besprechung in dieser Angelegenheit mit dem Antragsteller statt und wann hat der Antragsteller zuletzt einen Genehmigungsentwurf erhalten?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit

Der letzte Genehmigungsentwurf wurde dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Juni 2012 übermittelt. Die letzte Besprechung mit dem Antragsteller über den Genehmigungsentwurf fand vor mehreren Jahren statt. Eine Anhörung des Antragstellers fand letztmals zum Genehmigungsentwurf von 2007 statt.

34. Abgeordneter **Erwin Huber** (CSU) Ich frage die Staatsregierung, welche Überlegungen hat sie zur Verbesserung des Hochwasserschutzes an der niederbayerischen Vils und gibt es Schlussfolgerungen aus dem Hochwasser im Mai bzw. Juni 2013, vor allem östlich des Rückhaltesees in Marklkofen?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit

Hochwasserschutz soll bayernweit intensiviert und beschleunigt werden. Hierzu hat der Freistaat Bayern das bisher größte wasserbauliche Infrastrukturprogramm, das Hochwasserschutz-Aktionsprogramm 2020plus (AP2020plus) beschlossen. Bezogen auf die Vils können hiervon benannt werden:

Für den Hochwasserschutz (HWS) Eichendorf (Landkreis Dingolfing-Landau) liegen erste Planungen vor. Ein Einstieg in die vertiefte Planung ist ab 2014 vorgesehen. Die voraussichtlichen Gesamtkosten belaufen sich auf ca. 2,0 Mio. Euro. Der Hochwasserschutz wird im Wesentlichen durch Deiche erzielt.

Am 19. Juli 2013 erfolgt die offizielle Inbetriebnahme der Deichsanierung bzw. -sicherung des bestehenden HWS Walchsing (Landkreis Passau). Bereits bei dem abgelaufenen Juni-Hochwasser haben sich die Baumaßnahmen bestens bewährt.

Die Sanierung bzw. Sicherung des bestehenden HWS der Orte Pörndorf (Landkreis Passau) und Siegelsdorf (Landkreis Rottal-Inn) ist vorgesehen. Der Grunderwerb für eine Deichrückverlegung konnte bislang mangels Verkaufsbereitschaft nicht realisiert werden.

An der Talsperre „Vilstalsee“ erfolgt eine Anpassung an die Anforderungen der einschlägigen DIN 19700. Diesbezüglich finden zeitnah Abstimmungsgespräche mit dem betroffenen Landratsamt und den betroffenen Kommunen statt. Eine Umsetzung ist bereits ab 2014 vorgesehen.

Die natürliche Gewässerentwicklung und die Förderung des natürlichen Rückhalts sind wesentliche Bausteine des AP2020plus. Am Wasserwirtschaftsamt Landshut wurde das Gewässerentwicklungskonzept Vils erstellt. Abschnitte zur Steigerung der natürlichen Retention an der Vils sind darin definiert. Vertiefende Planungen für einzelne Renaturierungsabschnitte liegen bereits vor.

35. Abgeordnete **Christine Kamm** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, was ist nach ihrem Wissen und ihrer Meinung der Grund, dass das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit dem ihm im Dezember 2007 gesandten Entwurf für die Genehmigung der risikanten Vergrößerung der Reaktorleistung in jedem der zwei Gundremminger Siedewasserreaktoren um 160.000 Kilowatt (160 MW) bisher nicht zugestimmt hat und jetzt dem Vernehmen nach zustimmen will und hat die Staatsregierung versucht, die Antragsteller RWE und E.ON zu einem Zurückziehen ihres Genehmigungsantrags zu bewegen, so wie E.ON den Antrag auf Leistungserhöhung im Atomkraftwerk Grafenrheinfeld im vergangenen Jahr zurückgezogen hat?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit

Im September 2009 erfolgte zu dem im Dezember 2007 übermittelten ersten Genehmigungsentwurf eine Stellungnahme des Bundesumweltministeriums verbunden mit einer Reihe von Empfehlungen der Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit und Fragen der Reaktorsicherheitskommission. Im Juni 2012 wurde ein überarbeiteter Genehmigungsentwurf an das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit übermittelt. Die Entscheidung wird nach Recht und Gesetz getroffen. Das Genehmigungsverfahren ist nicht abgeschlossen. Es sind noch offene fachliche Fragen zu klären. Die Sicherheit ist dabei oberstes Gebot.

Dem Antragsteller steht es jederzeit frei, den Antrag zurückzuziehen, so wie dies im Falle des Kernkraftwerks Grafenrheinfeld geschehen ist.

36. Abgeordnete
**Annette
Karl**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Betriebe bzw. Tiere (Anzahl der Erstuntersuchungen Tuberkulin-Monotest, Anzahl der Nachuntersuchungen BOVIGAM®-Bluttest, Anzahl der Kontrolluntersuchungen mit der molekularbiologischen Untersuchung PCR-Test jeweils gesamt und davon positiv) wurden aufgrund des Verdachts von Rinder-Tbc bislang gesperrt, wie viele Tiere wurden gekeult und wie viele Tiere wurden bisher als bakteriologisch erkrankt (Nachweis mittels Anlage einer Kultur) beziehungsweise als infektiös eingestuft (Aufschlüsselung jeweils nach Landkreis bzw. Regierungsbezirk)?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit

Dem Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit (StMUG) liegen Daten bezüglich der Anzahl der aufgrund des Verdachts auf Rinder-Tbc gesperrten Betriebe vom Mai 2013 vor.

Inklusive der Untersuchungen aus Kontaktbetrieben wurden 685 Rinder mit dem Bovigam® Test untersucht, davon 315 (46 Prozent) mit positivem Testergebnis. Alle Bovigam® Testdurchführungen wurden durch positiv oder fraglich beurteilte Monotest- oder in Einzelfällen auch Simultan-Hauttestergebnisse veranlasst:

Lkr. Oberallgäu: Blutproben aus 200 Betrieben, 602 Rinder, davon 285 Proben (47,3 Prozent) positiv;
Lkr. Unterallgäu: 9 Kontaktbetriebe mit 59 Tieren, davon 4 Betriebe mit 23 Tieren positiv;
Lkr. Ostallgäu: 8 Kontaktbetriebe mit 18 Tieren, davon 3 Betriebe mit 3 Tieren positiv;
Lkr. Günzburg: 2 Kontaktbetriebe mit 3 Tieren, davon beide Betriebe mit 3 Tieren positiv;
Lkr. Neu Ulm: 1 Kontaktbetrieb mit 1 Tier negativ,
Lkr. Ansbach: 1 Kontaktbetrieb mit 1 Tier negativ,
Lkr. Landsberg Lech: 1 Kontaktbetrieb mit 1 Tier positiv.

Zu den Untersuchungen mittels Nukleinsäureamplifikationstechnik (PCR) liegen zum 21. Juni 2013 folgende Ergebnisse vor: Es wurden Rinder-Gewebeproben aus 231 Betrieben untersucht, davon ergaben sich in 18 Betrieben positive Befunde. Es wurden 526 Tiere untersucht, davon 40 mit positivem Ergebnis.

Mit Stand vom 21. Juni 2013 wurde der Erregernachweis Mycobakterium caprae in 27 von 173 Betrieben geführt. Die Zahl der Mycobakterium caprae-Nachweise bei einzelnen Rindern ergab Positivergebnisse in Organproben von 60 Tieren aus insgesamt abschließend untersuchten 362 Rindern. Kulturen von 37 Rindern sind noch nicht abgeschlossen.

Nach den dem StMUG vorliegenden Daten sind im Landkreis Oberallgäu seit 1. November 2012 785 Tiere im Rahmen des Tbc-Untersuchungsprogramms gekeult worden. In den übrigen Landkreisen der Alpenkette wurden seit 18. März 2013 weitere 386 Tiere gekeult.

In der gebotenen Kürze der Zeit für die Beantwortung dieser Anfrage ist eine Aufschlüsselung der dem StMUG vorliegenden Daten hinsichtlich PCR, Kultur und gekeulter Rinder nach Landkreisen bzw. Regierungsbezirken nicht möglich.

37. Abgeordnete
**Maria
Noichl**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, ist es korrekt, dass der Staatsminister für Umwelt und Gesundheit, Dr. Marcel Huber, sich persönlich für das teilweise rechtswidrige Vorgehen hinsichtlich der Rinder-Tbc-Bekämpfung in Bayern (und die Sperrung der Betriebe) in einem Schreiben an Bundesministerin für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Ilse Aigner, stark gemacht hat, um Molkereien hinsichtlich der vertraglich festgelegten Abnahmeverpflichtung zu entlasten, geht Staatsminister Dr. Marcel Huber von einer Bedrohung für die Allgemeinheit durch den Ausbruch der Rinder-Tbc aus und ist Staatsminister Dr. Marcel Huber, bekannt, dass Bundesministerin Ilse Aigner auf Europäischer Ebene darauf hinwirkt, dass der *Mycobacterium caprae*-Erregerstamm der Tbc in die entsprechenden EU-Vorgaben aufgenommen werden soll (analog *Mycobacterium bovis*) und Deutschland folglich den Status der Tbc-Freiheit verliert?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit

Das Vorgehen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der anzeigepflichtigen Rinder-Tbc ist durch nationales Recht (Tierseuchengesetz, Tuberkuloseverordnung) und durch Gemeinschaftsrecht geregelt. Zu keinem Zeitpunkt war das Bekämpfungsverfahren rechtswidrig. Betriebssperren erfolgen immer aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung und des (vorbeugenden) Verbraucherschutzes. Es ist demnach nicht zutreffend, dass Betriebssperren erfolgten, um Molkereien hinsichtlich ihrer Abnahmeverpflichtungen zu entlasten.

Rindertuberkulose ist eine Zoonose und stellt dadurch eine potentielle Gefahr für Verbraucher, insbesondere bei Konsum von Rohmilch und Rohmilchprodukten dar. Insofern ist nach Bekanntwerden eines Tuberkulose-Ausbruchs immer von einer Bedrohung für die Allgemeinheit auszugehen.

Ein Hinwirken von Bundesministerin Aigner zur Aufnahme von *Mycobacterium caprae* (*M. caprae*) in die entsprechenden EU-Verordnungen ist nicht bekannt.

Der Tbc-Status Deutschlands bezieht sich ausschließlich auf *M. bovis*. Die Gefahr, dass der Status Tbc-frei durch die EU-Kommission aberkannt wird, besteht nach Auskunft des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz nicht.

38. Abgeordneter
**Theresa
Schopper**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, welche Rechtsverordnungen für das Gesetz über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz – GDVG) nach Art. 7 „Aufgabenübertragung und Beileihung, Qualitätssicherung“ sowie Art. 11 „Gutachten, Zeugnisse, Bescheinigungen“ (hier: Abs. 2) zum Themenbereich „Gutachten für den öffentlichen Gesundheitsdienst“ in Kraft sind und wie und wo diese bereits zur Anwendung gekommen sind?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit

Aufgrund von Art. 7 Abs. 2 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) in Verbindung mit Art. 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 GDVG ist die Verordnung zur Übertragung von Aufgaben im Bereich der Fleischhygiene (Fleischhygiene-Beleihungsverordnung – FIH-BelV) vom 2. Januar 2008 erlassen worden. Die FIH-BelV kommt derzeit im Landkreis Traunstein und im Landkreis Fürstenfeldbruck zur Anwendung.

Für den Bereich des Öffentlichen Gesundheitsdienstes ist bislang keine Rechtsverordnung nach Art. 7 oder Art. 11 Abs. 2 GDVG, jeweils in Verbindung mit Art. 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 GDVG erlassen worden.

39. Abgeordnete **Tanja Schweiger** (FREIE WÄHLER) Vor dem Hintergrund der Abstandsdiskussion zum Thema Windräder frage ich die Staatsregierung, wie das Ziel erreicht werden soll, 1.500 Windräder in Bayern zu installieren und wie sie erreichen möchte, dass eine „Umzingelung“ oder übermäßige Belastung einzelner Siedlungsteile mit Windrädern vermieden wird?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit

Zur Sicherstellung einer ausreichenden Energieversorgung nach dem Ausstieg aus der friedlichen Nutzung der Kernenergie hat die Staatsregierung am 24. Mai 2011 das Bayerische Energiekonzept „Energie innovativ“ beschlossen. An diesem Energiekonzept und damit auch an den Ausbauzielen für Windkraft hält die Staatsregierung fest.

Zur dauerhaften Akzeptanzsicherung der Energiewende ist es wichtig, dass die Erreichung der Ausbauziele des Energiekonzepts im Einklang mit den berechtigten Bedürfnissen der bayerischen Bevölkerung erfolgt. Hierzu gehört ein möglichst großer Abstand von in der Landschaft deutlich sichtbaren Windkraftanlagen zur Wohnbebauung.

Der Windkraft in Bayern soll nach den konkreten Verhältnissen vor Ort weiterhin ausreichend Raum gegeben werden. Gleichzeitig soll die Bevölkerung vor einer optisch bedrängenden Wirkung von Windkraftanlagen durch eine überlegte Standortwahl geschützt werden. Dazu müssen bestehende Regelungen so fortentwickelt werden, dass größtmögliche Abstände zur Wohnbebauung unter gleichzeitiger Ermöglichung einer ausreichenden Zahl von Windkraftanlagen erreicht werden. In diesem Sinn hat auch der Landtag mit Beschluss vom 20. Juni 2013 die Staatsregierung aufgefordert, sich auf Bundesebene für entsprechende gesetzliche Regelungen einzusetzen.

Die Staatsregierung wird auch weiterhin alles daransetzen, dass die Energieversorgung in Bayern gesichert ist und der dafür notwendige Ausbau der regenerativen Energien möglichst verträglich für Bürger und Natur erfolgt.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

40. Abgeordneter
**Dr. Sepp
 Dürr**
 (BÜNDNIS
 90/DIE GRÜ-
 NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie hoch ist der prozentuale Anteil ökologischer Betriebe bzw. der ökologisch bewirtschafteten Flächen an der Gesamtzahl der landwirtschaftlichen Betriebe bzw. der landwirtschaftlich genutzten Flächen der einzelnen Landkreise und kreisfreien Städte in Bayern?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Landkreis	Lkr.-Nr.	Betriebe insgesamt ha	davon Öko- betriebe ¹	davon Ökobe- triebe %	Fläche insgesamt ha	davon Ökofläche ha	davon Ökofläche %
Aschaffenburg Stadt	661	19	< 5	10,53	943,30	19,64	2,08
Aichach Friedberg	771	1.402	55	3,92	46.593,27	1.864,11	4,00
Altötting	171	1.216	57	4,69	30.800,43	1.545,16	5,02
Amberg Stadt	361	62	9	14,52	2.734,92	328,19	12,00
Amberg-Weizsach	371	1.622	112	6,91	48.418,27	3.041,38	6,28
Ansbach	571	3.571	86	2,41	109.975,59	3.684,85	3,35
Ansbach Stadt	561	169	< 5	1,18	4.489,05	122,93	2,74
Aschaffenburg	671	546	40	7,33	15.147,67	1.589,36	10,49
Augsburg	772	1.537	68	4,42	51.002,47	1.874,50	3,68
Augsburg Stadt	761	64	5	7,81	3.012,37	1,22	0,04
Bad Kissingen	672	1.213	82	6,76	39.083,36	4.562,32	11,67
Bad Tölz-Wolfratshausen	173	1.181	171	14,48	31.301,59	5.684,00	18,16
Bamberg	471	1.753	74	4,22	49.778,04	2.098,72	4,22
Bamberg Stadt	461	26	5	19,23	406,10	18,50	4,56
Bayreuth	472	1.789	76	4,25	49.467,13	2.129,80	4,31
Bayreuth Stadt	462	63	< 5	1,59	3.057,49	49,76	1,63
Berchtesgadener Land	172	1.313	119	9,06	19.449,43	2.265,93	11,65
Cham	372	2.848	79	2,77	64.249,13	2.068,50	3,22
Coburg	473	749	40	5,34	32.464,40	1.839,68	5,67
Coburg Stadt	463	29	< 5	3,45	1.402,53	32,09	2,29
Dachau	174	945	69	7,30	36.844,47	3.120,44	8,47
Deggendorf	271	1.882	50	2,66	44.503,18	1.018,98	2,29
Dillingen a.d. Donau	773	1.253	29	2,31	46.377,71	804,31	1,73
Dingolfing-Landau	279	1.824	66	3,62	55.182,87	2.143,05	3,88
Donau-Ries	779	2.440	115	4,71	72.985,22	3.652,00	5,00
Ebersberg	175	967	64	6,62	27.769,24	1.724,74	6,21
Eichstätt	176	1.587	53	3,34	55.410,03	1.897,56	3,42
Erding	177	2.081	97	4,66	59.620,80	2.941,73	4,93

¹ Wir bitten um Verständnis, dass bei einer Anzahl von Betrieben < 5 aus datenschutzrechtlichen Gründen keine exakten Angaben gemacht werden können.

Landkreis	Lkr.-Nr.	Betriebe insgesamt ha	davon Öko- betriebe ¹	davon Ökobe- triebe %	Fläche insgesamt ha	davon Ökofläche ha	davon Ökofläche %
Erlangen Höchststadt	572	795	34	4,28	19.305,12	1.508,53	7,81
Erlangen Stadt	562	96	7	7,29	2.580,64	258,42	10,01
Forchheim	474	1.578	52	3,30	26.321,87	2.055,28	7,81
Freising	178	1.612	101	6,27	47.848,41	3.158,07	6,60
Freyung-Grafenau	272	1.632	64	3,92	27.960,44	1.975,68	7,07
Fürstenfeldbruck	179	625	49	7,84	22.019,10	1.662,29	7,55
Fürth	573	427	9	2,11	16.005,24	314,94	1,97
Fürth Stadt	563	65	< 5	6,15	2.000,43	25,43	1,27
Garmisch-Partenkirchen	180	981	52	5,30	18.035,78	1.396,62	7,74
Günzburg	774	1.239	65	5,25	38.856,13	2.148,32	5,53
Haßberge	674	1.307	60	4,59	43.171,23	2.155,64	4,99
Hof	475	1.058	76	7,18	46.203,51	3.274,84	7,09
Hof Stadt	464	49	< 5	2,04	2.524,51	0,00	0,00
Ingolstadt Stadt	161	185	12	6,49	6.959,79	318,45	4,58
Kaufbeuren Stadt	762	39	7	17,95	1.038,31	141,87	13,66
Kelheim	273	1.664	41	2,46	46.069,84	1.347,47	2,92
Kempten Stadt	763	111	25	22,52	3.529,41	610,87	17,31
Kitzingen	675	1.347	64	4,75	39.841,30	676,01	1,70
Kronach	476	717	36	5,02	17.480,90	1.791,52	10,25
Kulmbach	477	874	51	5,84	30.477,99	2.191,25	7,19
Landsberg	181	1.113	123	11,05	36.830,09	4.206,09	11,42
Landshut	274	2.727	129	4,73	87.433,54	3.594,91	4,11
Landshut Stadt	261	79	6	7,59	2.338,38	214,22	9,16
Lichtenfels	478	946	18	1,90	22.463,93	698,54	3,11
Lindau	776	914	165	18,05	18.340,77	3.175,84	17,32
Main-Spessart	677	1.102	64	5,81	38.434,51	2.297,88	5,98
Memmingen Stadt	764	107	6	5,61	2.743,09	78,68	2,87
Miesbach	182	1.081	293	27,10	26.364,02	7.372,38	27,96
Miltenberg	676	496	42	8,47	17.943,24	1.196,16	6,67
Mühlhof/Inn	183	1.992	101	5,07	49.362,92	2.365,86	4,79
München	184	517	39	7,54	18.867,34	1.014,13	5,38
München Stadt	162	110	29	26,36	5.885,12	901,27	15,31
Neuburg-Schrobenhausen	185	1.505	24	1,59	43.610,93	1.275,83	2,93
Neumarkt/Oberpfalz	373	2.162	141	6,52	60.638,56	4.723,82	7,79
Neustadt-Bad Windsheim	575	2.016	72	3,57	69.758,60	2.030,12	2,91
Neustadt-Waldnaab	374	1.610	65	4,04	47.890,77	1.811,73	3,78
Neu-Ulm	775	752	19	2,53	23.025,74	678,40	2,95
Nürnberg Stadt	564	148	19	12,84	2.909,58	222,96	7,66
Nürnberger Land	574	1.023	68	6,65	23.450,82	1.892,78	8,07
Oberallgäu	780	2.556	361	14,12	68.871,11	10.747,69	15,61
Ostallgäu	777	2.712	285	10,51	76.011,89	9.454,79	12,44
Passau	275	3.131	108	3,45	82.183,43	2.176,96	2,65
Passau Stadt	262	85	< 5	3,53	1.276,67	139,25	10,91
Pfaffenhofen/Ilm	186	1.676	72	4,30	39.582,26	2.581,84	6,52
Regen	276	1.481	44	2,97	23.702,54	802,72	3,39

Landkreis	Lkr.-Nr.	Betriebe insgesamt ha	davon Öko- betriebe ¹	davon Ökobe- triebe %	Fläche insgesamt ha	davon Ökofläche ha	davon Ökofläche %
Regensburg	375	2.049	112	5,47	68.782,90	4.599,16	6,69
Regensburg Stadt	362	59	6	10,17	3.390,26	184,64	5,45
Rhön-Grabfeld	673	1.368	95	6,94	50.650,07	4.547,92	8,98
Rosenheim	187	2.894	324	11,20	66.126,16	8.065,04	12,20
Rosenheim Stadt	163	76	< 5	3,95	1.513,17	21,14	1,40
Roth	576	1.335	39	2,92	33.814,96	1.009,62	2,99
Rottal-Inn	277	2.989	107	3,58	75.487,75	2.599,41	3,44
Schwabach Stadt	565	48	< 5	2,08	1.052,60	7,73	0,73
Schwandorf	376	2.085	75	3,60	58.070,31	2.069,23	3,56
Schweinfurt	678	1.210	59	4,88	46.981,74	2.916,46	6,21
Schweinfurt Stadt	662	8	0	0,00	446,75	0	0,00
Starnberg	188	409	56	13,69	13.874,51	1.930,36	13,91
Straubing Stadt	263	95	< 5	1,05	3.275,13	0,00	0,00
Straubing-Bogen	278	2.450	71	2,90	69.345,60	2.549,51	3,68
Tirschenreuth	377	1.536	53	3,45	42.776,92	1.874,11	4,38
Traunstein	189	2.755	294	10,67	64.212,88	7.790,70	12,13
Unterallgäu	778	2.437	164	6,73	72.224,09	5.864,91	8,12
Weiden i.d. Opf. Stadt	363	79	< 5	5,06	2.718,08	163,52	6,02
Weilheim-Schongau	190	1.747	205	11,73	48.605,39	7.104,90	14,62
Weißenburg-Gunzenhausen	577	1.680	42	2,50	47.966,59	1.878,78	3,92
Wunsiedel i. Fichtelgebirge	479	573	37	6,46	22.883,81	1.463,94	6,40
Würzburg	679	1.453	62	4,27	57.339,21	2.675,91	4,67
Würzburg Stadt	663	61	11	18,03	4.170,58	156,16	3,74

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

41. Abgeordnete
**Renate
Ackermann**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Angesichts der vom Bayerischen Landesamt für Statistik für den Stichtag 1. März 2013 bekanntgegebenen Zahl von 72.476 Kindern unter drei Jahren, die in bayerischen Kindertagesstätten betreut werden, frage ich die Staatsregierung, wie viele der von der Staatsministerin für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen, Christine Haderthauer, am 15. April 2013 errechneten 100.000 Krippenplätze in Bayern mit Kindern fehlbelegt sind, die bereits das dritte Lebensjahr vollendet haben bzw. wie viele Plätze für Kinder unter drei Jahren bisher überhaupt nicht belegt wurden und ob angesichts der Diskrepanz von 27.524 Krippenplätzen, die nicht mit Kindern unter drei Jahren belegt sind, von einem Überangebot an Krippenplätzen in Bayern auszugehen ist?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

Die Daten der Bundesstatistik zum 1. März 2013, die vom Statistischen Landesamt veröffentlicht wurden, sind mit den bayerischen Daten nicht vergleichbar. Erhoben werden dort nämlich nur die zum Stichtag 1. März betreuten Kinder unter drei Jahren, nicht die zur Verfügung stehenden Plätze.

Die im März 2013 veröffentlichte Zahl der 100.000 Plätze in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege errechnet sich aus der Zahl der zum 1. Januar 2008 gemeldeten Plätze (1. Januar 2008: 44.415) zuzüglich der aufgrund des Sonderinvestitionsprogramms zum Ausbau der Plätze U3 bewilligten Plätze (25. März 2013: 61.637). Diese bewilligten Plätze befinden sich noch nicht alle in Betrieb oder sind in der Anfangsphase noch nicht alle belegt.

Nach dem onlinegestützten Abrechnungs- und Auswerteverfahren „KiBiG.web“ (erfasst sind 97 Prozent der Einrichtungen) wurden zum 1. März 2013 auf den Plätzen für Kinder der Altersgruppe U3 79.886 Kinder unter drei Jahren in nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) geförderten Kindertageseinrichtungen betreut. Hinzu kommen rund 8.500 Kinder, die zu Beginn des Kindergartenjahres 2012/2013 noch unter drei Jahre alt waren, jedoch vor dem 1. März 2013 ihren dritten Geburtstag gefeiert haben. Weitere 7.606 Kinder unter drei Jahren wurden in der Kindertagespflege betreut. Damit sind im „KiBiG.web“ insgesamt rund 96.000 Kinder auf U3-Plätzen erfasst.

Hinzu kommen weitere Kinder unter drei Jahren, die in den etwa 3 Prozent der Einrichtungen betreut werden, welche bisher im „KiBiG.web“ noch nicht erfasst sind.

42. Abgeordneter
**Dr. Thomas
Beyer**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, ist sie über die Problematik informiert, dass in vielen Fällen gegenüber Empfängern des Arbeitslosengeldes (ALG) II Bußgeldbescheide wegen vermeintlich nicht geleisteter Beiträge zur Pflegeversicherung nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) XI ergehen, obwohl tatsächlich derartige Beiträge laufend durch die Jobcenter abgeführt werden, indes bei den Versicherungen interne Verrechnungen mit Altbeiträgen oder Beiträgen zu einer nicht gekündigten privaten Pflegeversicherung aus den Zeiten vor dem ALG II-Bezug vorgenommen werden und im Anschluss – in der Sache unzutreffend – eine Meldung an das Bundesversicherungsamt wegen angeblich offener laufender Beiträge erfolgt, welche Möglichkeiten zu einer Änderung der Rechtslage sieht die Staatsregierung und wird sie im Hinblick auf veranlasste gesetzgeberische Aktivitäten im Bereich des SGB II bzw. SGB XI initiativ werden?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

Die gesetzlichen Pflegekassen verrechnen nach unserem Kenntnisstand keine rückständigen Pflegeversicherungsbeiträge mit von den Jobcentern bzw. der Bundesagentur für Arbeit (BA) für die Arbeitslosengeld (ALG) II-Bezieher entrichteten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen. Sie erstellen diesbezüglich auch keine Bußgeldbescheide. Bei Säumnis von z.B. freiwillig Versicherten außerhalb eines ALG II-Bezuges erfolgt allenfalls ein Mahnschreiben, ggf. mit Säumniszuschlägen.

Der in der Anfrage geschilderte Sachverhalt ist „technisch“ und „praktisch“ nicht möglich. Die Beiträge für die ALG II-Bezieher werden von den Jobcentern bzw. der BA für sämtliche ALG II-Bezieher einmal monatlich überwiesen, ohne dass eine Zuordnung auf die einzelnen Versicherten möglich ist. Die kann nur bei einer Prüfung der Jobcenter bzw. der BA vor Ort nach § 251 Abs. 5 des Sozialgesetzbuches (SGB) V erfolgen. (Ein Anspruchsnachweis des Versicherten für die Erlangung von Leistungen der

sozialen Pflegeversicherung ist auch nicht die Beitragszahlung – sondern wie im Arbeitgeberbereich auch – eine Meldung [hier] des Jobcenters zu den entsprechenden Versicherungszweigen.)

Die Staatsregierung ist aber gern bereit, bei Vorlage von konkreten Beispielsfällen den erhobenen Vorwürfen rechtsaufsichtlich nachzugehen.

Ob und wie bei der privaten Kranken- und Pflegeversicherung in entsprechenden Fällen vorgegangen wird, ist nicht bekannt. Die Rechtsaufsicht liegt hier beim Bundesversicherungsamt.

43. Abgeordnete
Christa Naaß
(SPD)
- Nachdem vom Zentrum Bayern Familie und Soziales der Neubau der Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) der Diakonie Neuendettelsau in Rothenburg ob der Tauber weder in das Investitionsförderprogramm 2012 noch in das Förderprogramm 2013 aufgenommen wurde, frage ich die Staatsregierung, bis wann mit einer positiven Entscheidung für das Jahr 2014 zu rechnen ist?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

Für die Investitionsförderung von Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) stehen nur begrenzt Mittel zu Verfügung. Die Aufnahme in das Jahresförderprogramm (JFP) erfolgt nach der Dringlichkeit der Projekte. Die Dringlichkeit der Vorhaben wird durch das Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) festgestellt, welches in engem Kontakt mit den Trägern der Einrichtungen steht.

Laut Projektvorlage des ZBFS sei die Verwirklichung des Vorhabens noch im Jahr 2013 zwar grundsätzlich wünschenswert (gewesen), in der Gesamtbeurteilung habe aber für das JFP 2013 festgestellt werden müssen, dass die Maßnahme eine geringere Dringlichkeit aufweise als andere Vorhaben.

Ob die WfbM der Diakonie Neuendettelsau in das JFP 2014 aufgenommen wird, ist noch offen, wird jedoch wohlwollend geprüft.

Das ZBFS wurde vom Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen beauftragt, dem Träger die Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn zu erteilen. Damit besteht die Möglichkeit, dass auch ohne Aufnahme in das JFP 2013 und ohne entsprechenden Förderbescheid mit Planung und Durchführung bereits begonnen werden kann und gleichwohl die Bewilligung einer künftigen Förderung nicht ausgeschlossen ist.

44. Abgeordnete
Johanna Werner-Muggendorfer
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, warum reichen ihre Kofinanzierungsmittel für Projekte z.B. nach § 13 des Sozialgesetzbuches (SGB) VIII, die aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) gefördert werden, nicht bis zum Ende der laufenden ESF-Förderperiode, mit welchen Folgen für die betroffenen Projekte rechnet die Staatsregierung und welche Möglichkeiten sieht sie, um das finanzielle Überleben der betroffenen Projekte bis zum Beginn der nächsten ESF-Förderperiode im Jahr 2015 zu sichern?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

Es wird bei der Beantwortung davon ausgegangen, dass die Fragestellung primär auf Projekte der Arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit (AJS) im Sinne von § 13 des Sozialgesetzbuches (SGB) VIII abzielt.

Bei der Finanzierung von Maßnahmen der AJS sind vorrangig die nationalen gesetzlichen Leistungen (nach SGB II, SGB III sowie SGB VIII) einzusetzen. Die jeweils zuständigen Stellen vor Ort (Arbeitsagentur bzw. Jobcenter sowie Jugendamt) haben diese Aufgabe wahrzunehmen.

Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen fördert Projekte der AJS seit Jahrzehnten bundesweit beispielhaft mit einem AJS-Förderprogramm bestehend aus ESF-Mitteln und Landesmitteln. Diese Förderung ist nachrangig, d.h. der Freistaat Bayern kann nur solche Maßnahmen finanziell unterstützen, die adäquat von den vorrangig zuständigen Akteuren vor Ort mitfinanziert werden. Die Förderintensität des AJS-Programms liegt mit 56,6 Prozent schon derzeit über dem Finanzierungsanteil der vorrangigen gesetzlichen Leistungen. Folglich kommen die Hauptverantwortlichen vor Ort ihrer Verpflichtung zur adäquaten Mitfinanzierung zum Teil nur unzureichend nach.

Dennoch werden Anträge für Projekte mit noch höherem Förderbedarf aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) und Landesmitteln gestellt. Für diese überzogenen Erwartungen reichen die Mittel des AJS-Programms in der Tat nicht aus. Eine Kompensation von Fehlbedarfen wegen mangelnder Mitfinanzierung kann und darf der Freistaat jedoch nicht übernehmen. Dies würde auch zu einer unzulässigen Ungleichbehandlung der Maßnahmeträger führen.

Zur Sicherstellung bedarfsgerechter Angebote ist vielmehr von den hauptverantwortlichen Akteuren vor Ort (Arbeitsverwaltung und Kommunen) zu fordern, dass diese ihre Gestaltungsmöglichkeiten innerhalb ihres gesetzlichen Aufgabenbereichs optimal nutzen und ihre Verantwortung zur Mitfinanzierung wahrnehmen.